



Ausgewählte Aufsätze

Brandi, Karl

Oldenburg i.O., 1938

Zur Diplomatie der byzantinischen Kaiserkunde (1907). Archiv für
Urkundenforschung 1 (1908), 5-23; 79-85; Walter de Gruyter u. Co. Berlin.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

Zur Diplomatik der byzantinischen Kaiserurkunde

Vor bemer kung: Ausgelöst wurden die folgenden und verwandte Studien durch die Bitte Krumbachers an den Verfasser, sich zu dem Plan eines Corpus byzantinischer Urkunden zu äußern. Das geschah mit einer Denkschrift, die in der Byzantinischen Zeitschrift 13 (1904), 690 ff. veröffentlicht wurde. Dort ist auch die Stellungnahme anderer Gelehrter (Jiriček, Lampros u. a.) zu jenem Plan mitgeteilt. Später nahm der Verfasser diese Studien wieder auf mit einem Aufsatz „Ravenna und Rom. Neue Beiträge zur Kenntnis der römisch-byzantinischen Urkunde“, Archiv für Urkundenforschung 9 (1924), 1—38 und in den Besprechungen von F. Dölger, Corpus der griechischen Urkunden 1, 1 in Gött. Gelehrte Anz. 1925 S. 111—118 (dazu die Antwort Dölgers in Byzantinische Zeitschrift 25 (1925), 496—506) und 1, 2 in Gött. Gelehrte Anz. 1927 S. 236—239. Inzwischen sind auch sonst manche Sonderstudien und Hilfsmittel hinzugekommen, unter denen vor allen die Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden, zusammengestellt von F. Dölger (München 1931, 25 Taf. in 2^o) hervorzuheben sind, vgl. dazu Hist. Zeitschr. 146 (1932), 156 f.

Der Papyrus der Archives nationales K. 17, n. 6., Paris

Unter den ersten Stücken, deren sich die Schöpfer der paläographisch-diplomatischen Wissenschaft bemächtigten, war bereits jener merkwürdige griechische Papyrus aus St. Denis, der sogleich als Brief eines griechischen Kaisers angesprochen wurde und bis heute sehr bekannt geblieben ist, wenn auch infolge eines Mißverständnisses zumeist unter der Bezeichnung Brief Constantins.

Wem die Entdeckung und erste Lesung eigentlich gebührt, ist nicht völlig klar. Wir haben darüber nur den Bericht des Mabillon in seinem Supplementum von 1704, und darin äußert er sich an den verschiedenen Stellen nicht ganz übereinstimmend. Zunächst sagt er: „*Cum Dionysianas tabulas in charta aegyptiaca scriptas denuo revolveremus, quibusdam chartis alias ad supplendam earum caducitatem suppositas advertimus quibus ab invicem separatis praeclara monumenta invenimus mutilata et conscissa ut aliis longe minoris momenti aptata pro futura*

essent¹⁾.“ Danach wäre Mabillon selbst nach Vollendung seines Werkes *De re diplomatica*, d. h. zwischen 1681 und 1704 bei der Auffindung und ersten Behandlung des Papyrus beteiligt gewesen. Wo er aber zur Besprechung des Textes kommt, bezieht er sich, wenigstens für die Lesung, auf seine Ordensbrüder Montfaucon und Lopin, für die Ergänzung des Textes auf Jean Boivin; als Zeit gibt er den Anfang der neunziger Jahre an²⁾. Daß der Papyrus in der gelehrten Akademie der Mauriner alsbald lebhaft besprochen wurde, und an seiner Bearbeitung sich mehrere beteiligten, ergibt sich aus Mabillons Bemerkung p. 54, mit der zugleich die Geschichte seiner Datierung beginnt — „*ad epistulae subscriptionem quod attinet, varia fuit eruditorum virorum quos ea de re consulimus sententia; alii quippe legendum censebant Legimus, alii Constantinus*“. Mabillon neigte der ersten Ansicht zu und brachte deshalb den Brief, statt mit den Bemühungen des Constantin Copronymus bei Pippin (755), mit der Gesandtschaft des Kaisers Michael an Karl d. Gr. (812) in Verbindung³⁾. Seiner Edition gab er ein Facsimile in Kupfer bei, *Libr. de re dipl. Suppl. p. 71—72*. Dabei ließ er unten auf der Platte mit anbringen das Facsimile der Unterfertigung einer Urkunde Karls des Kahlen für St. Martin in Tours,

¹⁾ Mabillon, *Librorum de re dipl. Supplementum* 1704, 52; genauer noch p. 9: *praecisis undique particulis ut eam alteri superpositae et agglutinatae aptaret*. Von einem Siegel oder einer Bulle hat sich schon deshalb nichts erhalten.

²⁾ *Ibid.* p. 67: *prout a nostris Bernardo de Montfaucon et Jacobo Lopin ante annos decem ex archetypo corticeo eruta est. Ex utroque vero latere saltem a quarto versu paucula desiderantur quae eruditissimo Johanni Boivin suppleri videntur eo modo quo hic exhibentur, incipiendo ut mox dicebam a quarto versu quo ex loco deinceps archetypi scriptura minus detrita est.* — Die Pausen Montfaucons, nach H. O m o n t noch jetzt in der *Bibl. nationale*, Ms. lat. 11 909, 169 u. 170, haben als Archetypus des ältesten Facsimiles, heute überlieferungsgeschichtlichen Wert neben dem offenbar weiter beschädigten Original, vgl. H. O m o n t, *Lettre grecque sur papyrus emanée de la chancellerie impériale de Constantinople*, *Revue archéologique*, 3. Ser. XIX, 384—393 (1892); daß Montfaucon und Lopin auf den Papyrus gekommen seien bei der Vorbereitung ihrer *Analecta graeca* von 1688 (= *Ecclesiae graecae monumenta* p. Cotelierum, Vol. 4) finde ich nicht belegt. Wohl aber ergibt sich deutlich aus dem Widerstreit des von Mabillon p. 67 gegebenen Textes mit der Interlinearlesung seiner eigenen Tafel, daß er beides anderen verdankt; die Tafel dem Montfaucon, der sie in seiner *Palaeographia graeca* geradeso wiederholte.

³⁾ p. 54: *ad hanc forte legationem referenda graeca nostra epistola in qua de juniore quodam rege, forsitan Pippino et de pace fit mentio.*

zum Vergleich mit der Subskription des griechischen Briefes⁴⁾; eine entsprechende Unterfertigung hatte er mit dem übrigen Eschatokoll zusammen schon in dem Hauptwerk, p. 406 (Tab. XXXI) aus einer Urkunde desselben Königs für St. Corneille in Compiègne beigebracht.

Vier Jahre später (1708) wiederholte B. de Montfaucon in seiner *Palaeographia graeca*, p. 265, den griechischen Papyrus als Beispiel für die Entwicklung der Kursivschrift. Er zuerst gab eine, wenn auch noch recht summarische, paläographische Charakteristik und den Versuch einer vollständigen Interpretation des verbesserten Textes; im übrigen bezog er sich auf Mabillon. Nur für die Datierung kam er auf die Lesung „Constantinus“ zurück, obwohl auch er deutlich - - i m u s als Schluß der Subscriptio erkannte; allein er versicherte sich, daß auf - t i m u s kein Name eines byzantinischen Kaisers ende, und erklärte, ganz befangen in der Meinung, ein Brief müsse Namensunterschrift aufweisen, die *m*-Form des *n* aus dem Geschnörkel der Kursive. Innerhalb der Regierungszeit des Constantin Copronymus, an den allein er glaubte denken zu dürfen, fand er nur in den Monaten von Pippins erstem Zuge nach Italien die von unserem Brief vorausgesetzte Situation: Aufforderung zur Restitution griechischen Besitzes und zum Frieden mit einem anderen Könige, der nun nur der Langobarde Aistulf sein konnte. So erhielt sich trotz Mabillon in unserem Jahrhundert auf die Autorität Montfaucons hin mit Zähigkeit die Bezeichnung „Brief Constantins“, und jeder, der einmal beflissen war, die Elemente griechischer Paläographie nach den primitiven Autographien Wattenbachs⁵⁾ zu erlernen, kennt daraus schon wegen ihrer Größe vor allem die Buchstabenformen aus dem „Briefe Constantins“. Wattenbach selbst hat zwar schon in der ersten Auflage seiner neuen Schrifttafeln (1876), denen er zuerst ein

⁴⁾ Diese Reproduktion zweier Subskriptionen aus ganz verschiedenen Urkunden auf demselben Kupfer hat einiges Unheil angerichtet bei Gaetano Marini, der sie zwar im Gegensatz zu den französischen Gelehrten ohne jedes Schwanken als *Legimus* las, aber für zusammengehörig hielt, — *forse da due colleghi nell'impero* (I papiri diplomatici. Roma 1805, p. 367).

⁵⁾ W. Wattenbach, Anleitung zur griech. Paläographie, Leipzig 1867 mit XII Schrifttafeln. In den „Schrifttafeln zur Geschichte der griech. Schrift“ I, Berlin 1876, ein Facsimile mit Transcription, Tafel 10, 11; dasselbe wiederholt in den *Scripturae graecae specimina*, Berlin 1883 [„2. Aufl. der Schrifttafeln“] Taf. 14, 15, und in deren Neuauflage, Berlin 1897, Taf. 12, 13, übrigens immer von demselben Stein und nachgebildet dem Facsimile bei Mabillon, wie in der 3. Auflage angemerkt wird.

verkleinertes Facsimile des Briefes einverleibte, die Lesung Constantins ausdrücklich abgelehnt, die Zuweisung des Briefes zu Constantin Copronymus gleichwohl als nicht unwahrscheinlich festgehalten.

In Frankreich wurde nach Überführung unseres Papyrus ins Nationalarchiv ein neues genaues Facsimile des Lithographen Fr. Lepelle publiziert durch A. Letronne in den *Diplomata et chartae Merovingicae aetatis in archivio Franciae asservata, Parisiis* (1848), das wohl Jules Tardif in seinen *Facsimiles* (1866) zu wiederholen dachte⁹⁾, und das auch unserer nach der Photographie kollationierten Reproduktion zugrunde liegt. Neuerdings hat sich dann Henri Omont in guter Tradition mit unserem Papyrus beschäftigt, da er eine Lichtdruckwiedergabe davon seinen trefflichen *Facsimilés des plus anciens manuscrits grecs de la Bibliothèque nationale* einverleibte (1892); er untersuchte in der schon zitierten Abhandlung der *Revue archéologique* vor allem auch die Frage der Datierung aufs neue, da ihm mit der Lesung *Legimus*, unzweifelhaft mit Recht, jene Zuweisung zu Constantin Copronymus als willkürlich erschien. So ließ er, jetzt in vollständigerer Reihe die von Byzanz an die Karolinger abgefertigten Gesandtschaften vorüberziehen, um sich, darin gegen Mabillon und Montfaucon zugleich, für die Zeit von 824 bis 839 zu entscheiden. Er spricht also den Papyrus an als Brief eines griechischen Kaisers dieser Jahre, gerichtet an Ludwig d. Fr.; in dem Aufsatz der *Revue* gibt er Michael II, in dem Text zu den *Facsimiles* dessen Nachfolger Theophilos (829—42) den Vorzug. Endlich fügt er den beiden schon von Mabillon gegebenen Unterschriften Karls des Kahlen zwei weitere hinzu aus Urkunden für St. Médard in Soissons (Tardif, *Mon. Hist.* p. 135 f.) und für St. Eloi in Paris (*Cart. gén. de Paris I*, 66, n.) zugleich mit einer Zusammenstellung der vier *Legimus*. Ich bin in der Lage, die Reihe noch um ein weiteres Stück zu vermehren, auf das ich durch Marini geführt worden bin; schon 1742 hat L. A. Muratori im 6. Bande seiner *Antiquitates Italicae* zu dem Abdruck einer Urkunde Karls des Kahlen für die bischöfliche Kirche von Arezzo aus dem September 876 hinzugefügt das Facsimile des „*Legimus*“ (*rubris characteribus exaratum*), das er selbst freilich als

⁹⁾ J. Tardif, *Archives de l'empire, inventaires et documents. Facsimile de chartes et diplomes mérovingiens et carlovingiens*, Paris 1866, unter No. 45, 46; er datierte nach Mabillon „um 811“. Zur Publikation scheint es nicht gekommen zu sein; ich kenne wenigstens kein Exemplar des Tardif, das die in der Table versprochenen Facsimiles wirklich alle enthielte.

Vidimus las und wiedergab⁷⁾. Nach dem Facsimile ist diese Unterfertigung ganz besonders stattlich und gelungen⁸⁾.

Diese *Legimus* in den Urkunden Karls d. K. von 862—877⁹⁾ sind nun die einzigen und noch dazu sehr unsicheren Daten aus der älteren Überlieferungsgeschichte unseres Papyrus; unsicher, weil das rote *Legimus* nach byzantinischem Muster auch auf irgendeine andere Kaiserurkunde zurückgehen kann; einzig, weil keine ältere Kopie, keine archivalische Notiz über die Zeit Mabillons zurückführt. Die Aufbewahrung in dem Archiv von St. Denis weist allerdings in die Nähe des fränkischen Königshofes und wir haben Anhaltspunkte dafür, daß vornehme

7) Muratori, *Antiquitates Italicae* VI, 337, irrtümlich zum Jahre 877 und ohne Monat, aber nach dem Ausstellungsort Köln und den Regierungsjahren *in successione Hlotharii VII* ist die Datierung zum September 876 völlig sicher; Königs- und Kaiserjahre passen dazu. Die Verleihung an den Bischof Johann von Arezzo entspricht dessen Anteil an der Erhebung Karls d. K. zum Kaisertum (vgl. Böhmert-Mühlbacher, *Reg. Imp.* I, 1420a) und es ist charakteristisch, daß der neue Kaiser gerade hier mit byzantinischen Formen prunkte.

8) Auf Omonts Tafel in der *Revue*, p. 391 sind die *Legimus* wohl wegen des Formats der Zeitschrift nicht unerheblich reduziert; kopiert man etwa das *Legimus* bei Mabillon, Tab. XXXI, für sich, so steht es (wie das Aretiner und dasjenige im Musée des arch. nat., p. 39) dem griechischen Vorbild noch näher.

9) Chronologisch geordnet die folgenden Urkunden [vgl. Erben, *Urkundenlehre* S. 159 f.]:

- a) Karl d. K. für St. Martin in Tours, 862, April 24. Or. verloren; Abschrift mit Facsimile des roten *Legimus* und Zeichnung der Goldbulle in der Coll. Baluze, *Bibl. nat. Mabillon Suppl.* 72 (unten), Omont, *Revue* 360 f.
- b) — — für St. Médard in Soissons, [860—74]. Or. Paris, *Arch. nat.* (Datum zerstört). Tardif, *Mon. hist.* Nr. 212. Omont, a. a. O., wo die Urk. datiert ist.
- c) — — für die Kirche von Paris, 871, Mai 12. Or. Paris, *Arch. nat.* Facsimile des *Legimus*, Musée des archives nat. (1873) p. 39.
- d) [— — für die Kirche St. Philibert in Tournus, 875, März 19. Or. Tessier, *Bibl. de l'école des chartes* 93 (1932), 197 ff.]
- e) — — für die Kirche von Arezzo, 876, Sept. Or. Arezzo, *Arch. cap.* vgl. Pasqui I, 64. Muratori, *Antiqu. Ital.* VI, 337 mit Facsimile des *Legimus*.
- f) — — für St. Corneille in Compiègne, 877, Mai 5. Or. Paris, *Bibl. nat.* (*Legimus* und Monogramm rot). Text u. Facsimile Mabillon, *de re dipl. tab.* XXXI.

Von diesen Urkunden sind, was bemerkenswert ist, jedenfalls a) und f) mit Goldbulen versehen gewesen, — auch nach byzantinischem Vorbild. Über die karoling. Goldbulen vgl. Giry 634 und L. de Grandmaison in den *Mélanges Julien Havet* (1895), 111—129; dagegen B. M.² 629.

Abteien in der ältesten Zeit das fehlende Reichsarchiv ersetzen¹⁰). Allein daß unser Papyrus wirklich ein griechischer Kaiserbrief ist und daß er gerichtet war an einen karolingischen König, muß im Grunde noch bewiesen werden. Die fortschreitende Forschung sieht nicht selten Schwierigkeiten, wo die ältere sehr zuversichtlich war und wenn Wattenbach in der Datierung vorsichtiger war als Montfaucon, und Omont wieder mehr Spielraum ließ als Wattenbach, so ist heute schon die Verengung auf die karolingische Zeit willkürlich zu nennen.

Von der Überlieferungs- und Litterärsgeschichte unseres Papyrus gehen wir zu seinen äußeren Merkmalen, die uns freilich rasch genug auf den Text selbst hinführen werden.

Die ursprüngliche Größe des Papyrus kann mit einiger Sicherheit nur aus der Länge seiner Zeilen und diese nur aus ihrer möglichst sorgfältigen Ergänzung geschlossen werden. In der Größe des Papyrus liegt angesichts der verschiedenen Maße der antiken und der jüngeren arabischen Erzeugnisse ein gewisser Anhalt für die Datierung. Jetzt mißt der ringsum verstümmelte Papyrus etwa 1,50 m in der Länge und 0,31—0,33 m in der Breite; es erfordert aber schon der beiderseits am Rand abbrechende Text eine nicht unerheblich größere Breite, ganz zu schweigen von dem links und rechts vom Text zu vermutenden freien Raum; an der „arabischen“ Breite des Papyrus ist schon danach nicht zu zweifeln¹¹). Immerhin gelingt es aus dem Text vielleicht, die Breite noch genauer festzustellen.

¹⁰) Pardessus, *Diplomata etc. Prolegomena*, p. 255. Sickel, *Acta Karolinorum* I, 9, Pardessus No. 433 (*una praeceptio in arca basilice S. Dionisii resediat, et alia in tessauro nostra*, II, 233) bezieht sich freilich auf eine Urkunde für St. Denis selbst.

¹¹) Wattenbach, *Schriftwesen*, 102 f.; Birt, *Antikes Buchwesen*, 255; Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre*, 877 ff. [² II, 483 ff.] (danach offenbar Giry, *Manuel*, 494); Dziatzko, *Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens*, 63 ff., 95; Bretholz in *Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft* ² (1912) S. 10. Breßlau läßt nach Karabacek, *Das arabische Papier*, 17 ff. (S. A. aus den Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer II, III, 1887) und nach eigenen Messungen deutlich erkennen, daß zwischen den Maßen des antiken und denjenigen des arabischen Papyrus, mindestens seit dem 8. Jahrhundert, ein beträchtlicher Abstand besteht. Wenn die antiken Rollen nicht

Dem Text im ganzen ist nicht zu helfen. Wer einen vollkommenen Zusammenhang wünscht, kann an Stelle des zerstörten einen guten Text erfinden, aber damit ist unserer Wissenschaft wenig gedient; denn Formulare, deren Verwendung etwa anzunehmen wäre, gibt es nicht. Vielmehr ist schon unter den älteren Lesungen scharf zu scheiden zwischen den sicher erkannten und den konjizierten; das ist durchführbar, da den Texten von vornherein Facsimiles beigegeben worden sind und diese an der Hand der letzten photographisch gewonnenen Reproduktion beurteilt werden können. Das Ergebnis gibt der folgende Textabdruck, in dem die älteren und zweifelhaften Lesungen in Kursive gesetzt, alle Ergänzungen aber eingeklammert sind. Im übrigen habe ich, soweit das typographisch angeht, auch die Anordnung der Worte und Buchstaben möglichst festgehalten und nach einigen leidlich sicheren Ergänzungen an beiden Seiten die Zeilen begrenzt. Die Bezeichnung des Raumes für einen Buchstaben ist natürlich angesichts ihrer verschiedenen Breite nicht von epigraphischer Zuverlässigkeit, denn schon die inneren vergleichbaren Zeilenstücke gleicher Breite haben zwischen 18 und 26 Buchstaben, wenn sich auch 12 von den 18 Zeilen zwischen 21 und 24 halten, eine gewisse Gleichmäßigkeit also auch für die Ergänzungen vorausgesetzt werden kann. Jedenfalls hoffe ich, die starke Willkür der älteren Editionen in der Verteilung der Ergänzungspunkte zu vermeiden. Über die Zahl der Zeilen, die am Anfang fehlen, ist nicht einmal eine Vermutung zu geben; nach der sonstigen Ausdehnung zeremonieller griechischer Briefe wäre die doppelte oder dreifache Länge des erhaltenen Textes nicht zu hoch geschätzt, der Papyrus also einst mehrere Meter lang gewesen.

über 0,35 m Höhe (Breite) hatten, die feineren älteren Papyri sogar kaum 0,30 m, so gehen die arabischen Fabrikate mit 0,60 m Breite gleich auf das Doppelte. Dem entspricht, daß unsere Fragmente altrömischer Kaiser-Reskripte in Paris und Leyden (aus dem 5. Jahrh.) noch das alte Maß von etwa 30 cm aufweisen, während die Papsturkunden des 9. und 10. Jahrh. bis in die 70 cm Breite haben. Die in der Vatikanischen Bibliothek befindlichen Ravennater Papyri des 5.—7. Jahrhunderts messen fast durchweg ca. 30 cm in der Breite (genauer im gegenwärtigen Zustande: 25 [1], 26 [2], 27 [1], 28 [1], 30 [6], 31 [2], 32 [3], 33 [1], 35 [2]. Marucchi, Mon. pap. lat. bibl. Vat. Romae 1895). Vgl. auch die Maße des [Archiv f. Urkundenforschung 1 (1908), 78 Note 1] erwähnten Papyrus, dessen Photographie ich Traube verdanke.

1
 ων ὅτι ἐν τῷ τ α [ξ ι δ] ί ω τούτω δ
 ε . ε . . . α γενέσ[θ]αι α κ α [ι εις
 δο]ξ[α]ν αὐτοῦ τοῦ φ[ιλα]νθρώπο[υ]
 5 θε]ω ἡ ἀγάπη τῆς ἡμετέρας ἐ[κ θεοῦ βα

Zum Text. Der Eingang fehlt noch in Mabillons Lesung. Sie setzt ein mit dem Schluß von Zeile 3 und konjiziert vor θε]ω noch die Worte ἕνα θεσπίσματα. In der zweiten Zeile ist die Mitte von ταξιδίω selbst Montfaucon nicht mehr deutlich sichtbar gewesen; er bemerkt nur „*ex infimis ductibus certum est ξ post τα sequi et ex altero ductu superne delineato non minus conspicuum est, δ postea haberi, quoposito non nisi ταξιδίω [expeditione bellica] legi potest.*“

Zeile 3. Nach zwei vereinzelt e und dem [α] ist leidlich deutlich γενέσθαι.

Zeile 4. Das δόξαν beruht wesentlich auf der Unterlänge des ξ und dem folgenden Genetiv, der auch die Ergänzung [φι]λ[αν]θ[ρ]ώπο[υ] stützt. „Φιλανθρωπος“ erklärt Montfaucon „*pro Christo Salvatore apud Graecos mediae et infimae aetatis passim*“; aber auch die Kaiser selbst ließen sich im 10. Jahrh. so anreden: „*εὐρηκνικώτατε καὶ φιλόανθρωπε βασιλεῖ*“ (für die Syrer vorgeschrieben, Const. Porphyrogen. De caeremoniis aulae Byzantinae, Migne, Patr. 112, 1260).

Zeile 5. Von hier ab ist die Lesung sicherer; die Ergänzung der 5. Zeile am Schluß und der 6. an ihrem Anfang geben so nach Mabillon alle älteren Herausgeber. Die Begründung liegt in der Wiederkehr derselben Formel in Zeile 7. Die Wendung ἡ βασιλεία ἡμῶν im 8. Jahrh. (Irene Nov. 27) und in den späteren Kaiserbriefen (z. B. bei Theiner u. Miklosich, *Monumenta spect. ad unionem*) und in den jüngeren Novellen ganz geläufig; später auch im Wechsel mit βασιλεία μου. Der ältere Ausdruck ist τῆς ἡμῶν πολιτείας (Nov. XXIV), τὴν φιλόχριστον ἡμῶν πολιτείαν (Heraclius, 628) u. ἡμῶν ἐκ θεοῦ πολιτεία (Nov. I), doch kommt daneben schon ἡ ἡμετέρα βασιλεία vor (ib.); ebenso in der Novelle eines unbekanntes Kaisers, Zachariae III, 62. Unser Brief hat, wie alle früheren Erlasse, für den Aussteller nur den Pluralis majest.: Zeile 5, 7, 8, 17, während der Empfänger bald im Plural (Zeile 6, 14), bald im Singular (Zeile 15, 18) angeredet wird. Die Ergänzung ἐκ θεοῦ nach der sicheren Lesung in Zeile 7; in der Tat lautete so der Titel am Ende des 8. Jahrhunderts auf Münzen Constantins VI und der Irene (J. Sabatier, *Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines, byzantines etc.* St. Petersburg 1847. fol. Pl. suppl. XXI, 20) ΚΟΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ ΣΙΡΗΝΙ ΕC [= εκ] ΘΕΟΥ ΒΑΣΙΛΙΣ, ebenso in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. unter Leo V u. Constantin VII (ib. pl. XV, 15), wie unter Michael und Theophilus („*gaudii a Deo imperii nostri*“ in lat. Übersetzung, Mansi XIV, 417) und noch unter Basilius I finde ich 880 in der Ansprache des Kaisers an das Konzil τῆς ἡμετέρας ἐκ θεοῦ βασιλείας. Daneben, zuerst im Titel, ἐν θεῷ, das vordringt und schon unter Basilius I (867—86) auch auf Münzen vorkommt (ib. XVI, 12) + ΒΑΣΙΛΙΟΣ ΕΚ ΘΕΟΥ ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΡΟΜΕΟΝ. Constantin Porphyg. (*de Caerimoniis*, ed. cit. p. 1264 ff.) kennt nur noch den Titel „πιστοὶ ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ oder ἐν αὐτῷ τῷ θεῷ βασιλεῖς Ῥωμαίων.“

7 Brandi

σ ι λ ε ί α ς] ἐφαπλωθῆ ὑμῖν καὶ ἔσητα[ι
 τῆ]ς ἐκ θεοῦ[ὑ β α σ] ι λ ε ί α ς ἡ [μ ὠ ν
 τ ο ὑ ἡ γ] α π η μ ἔ ν ο υ ἡ μ ὠ ν τ ἔ κ [ν ο υ
 ὄ] π ω ς καὶ ὁ θεὸς δοξά[ζ η τ α ι
 10 εἰς τὰ πέρατα τῶν χριστιανῶ[ν
 . . . ἀποκ]ατάστασις φθάνῃ καὶ οἱ ἡ [μ ἔ τ ε ρ ο ι
 [ἐχθροὶ ἀπ]όλονται καὶ οἱ φίλοι σώζοντ[α ἰ ἡ
 [χ ἄ ρ ι ς] τοῦ θεοῦ καὶ ἡ εἰρήνη αὐτοῦ κ[α ἰ ἡ

Zeile 6, 7. Die Lesung der merkwürdigen Form ἔσητα[ι] ist nicht wohl zu bezweifeln. Mabillon ergänzte danach ganz frei τὰ δικαία, was aber sowohl Montfaucon wie später Wattenbach und Omont ablehnten.

Das für die Rekonstruktion von βασιλείας so wichtige λ ist recht schlecht verbürgt; die älteren Facsimiles und auch Omonts Lichtdruck geben deutlich nur das hoch gezogene ι (Parallele dazu etwa Zeile 10 in χριστιανῶν u. sonst); allein der zwischen dem sicheren ἐκ θεοῦ (Ligatur θε ebenso in Zeile 9 u. sonst), und dem sicheren Schluß — εἰς ἡ[μῶν] verfügbare Raum fordert durchaus diese Ergänzung (vgl. Zeile 5); auf die Titel βασιλεύς und βασιλεῖα komme ich unten zurück.

Zeile 8. Die Ergänzung sicher nach Zeile 17, die völlig deutlich ist. τέχνου ist wenigstens im 10. Jahrhundert, eine recht hohe Höflichkeitsbezeichnung; der Kaisersohn und Mitregent freilich hieß υἱός (Const. Porph., *De caeremon.* a. a. O. p. 1260: Ceremonielle Frage der Bulgaren πῶς ἔχει ὁ υἱὸς καὶ βασιλεὺς τοῦ μεγάλου καὶ ὑψηλοῦ βασιλέως, dann aber geht es weiter: καὶ τὰ λοιπὰ αὐτοῦ τέχνα). In dem Kapitel τὰ ἄκτα τῶν εἰς τοὺς ἐθῆκους γενομένων ἐπιγραφῶν wird der Kaiser der Bulgaren (früher ἄρχων, jetzt βασιλεὺς Βουλγαρίας) und ebenso der Großfürst von Armenien als πνευματικὸν ἡμῶν τέχνον bezeichnet, während die Kanzlei εἰς τὸν ῥῆγα Ξαζωνίας (Βαϊουαρίη, Γαλλίας, Γερμανίας, Φραγγίας) zur Zeit Constantins nur zu schreiben hatte [ἡγαπημένον] πεποθημένον καὶ πνευματικὸν ἡμῶν ἀδελφόν; vgl. dazu O. Meyer in der Festschrift für A. Brackmann (1931) S. 123 ff.; noch geringere Herren erhielten das Prädikat des ἡγαπημένου ἡμῶν φίλος.

Zeile 9. Mabillon verband die Zeilen durch γνωστὰ ἀκριβῶς(?), statt des ὅπως), während alle späteren mit Montfaucon sich auf die Ergänzung ὅπως beschränkten.

Zeile 11. κατάστασις ist sicher, das weitere willkürlich; Mabillon ergänzte καὶ] εἰς τὰ πέρατα τῶν χριστιανῶν ἢ παροῦσα] κατάστασις φθάνῃ; in der Nov. XXIV des Heraclius: Wünsche für die κατάστασις τῆς εὐδαίμονος ἡμῶν πολιτείας. Am Schluß der Zeile steht deutlich noch ein η; die Lesung ἐχθροὶ (Mabillon, Montfaucon, anfangs auch Wattenbach) ist danach ausgeschlossen; Wattenbach ergänzte in der 2. und 3. Auflage ἡ[μέ] / τεροὶ ἐχθροὶ ἀπ[ό]λονται. Der Schluß des Satzes ist klar.

Zeile 12, 13. Ein solcher Gruß in den kaiserlichen Erlassen und Briefen sonst selten. Die Formel, die fremden Gesandten in dem Handbuch *De Caerimoniis* vorgeschrieben wird, paßt wenig: εἰρήνη σου καὶ ἔλεος εὐφροσύνη καὶ δόξα

[ἀγάπη] ἔστω μεθ' ὑμῶν καὶ περὶ τοῦ
 15 ἀρμοδιόν σοί ἐστὶν καὶ ὑπομιμ[ν]
 [εἰρήνη] εὖ εἰν τῷ προδηλωθῆναι τ[ε]
 [φιλοχρί]στῳ ἡμῶν τέκνον τῷ ῥιγ[ε]

παρὰ Θεοῦ. Aber auch die gewiß vorbildlichen und sehr bekannten neutestamentlichen Formulierungen geben zu den sicheren Stellen unseres Textes keine vollkommene Parallele; am ehesten Jud. 2: ἔλεος ὑμῖν καὶ εἰρήνη καὶ ἀγάπη πληθυνθείη (verkürzt I. Petri 1, 2. II. Petr. 1, 2; mit dem Zusatz ἀπὸ Θεοῦ πατρὸς ἡμῶν καὶ κυρίου Ι. Χ. Röm. 1, 7. I. Kor. 1, 3. II. Kor. 1, 2. Gal. Eph. Phil. Kol. I. Thess. II. Thess. Phil. 1, 3; als χάρις ἔλεος εἰρήνη I. Tim. 1, 2. II. Tim. 1, 2); die breitere Fassung ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ μεθ' ὑμῶν, ἡ ἀγάπη μου μετὰ πάντων etc. I. Kor. 16, 23, ähnlich Röm. 16, 24. I. Thess. 5, 28. II. Thess. 3, 18. Ap. 22, 21; unserem Text wieder näher stehend II. Kor. 13, 13: ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ ἡ ἀγάπη τοῦ Θεοῦ καὶ ἡ κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πάντων ὑμῶν, so auch fast genau Papst Johannes an Justinian (534): *Gratia domini nostri Jesu Christi et caritas dei patris et communicatio spiritus sancti sit semper vobiscum*. — Immerhin ist die gegebene Ergänzung brauchbar und die Bemessung der Zeilenlänge hier am ehesten angängig.

Zeile 15. Die nächsten Zeilen sind wieder heillos; am Schluß von 15 konjizierte Mabillon ὑπομιμν[ήσκεισθαι νέμειν; Montfaucon bemerkte, er lese ὑπομε . . oder ἐπομε . . ; zu Beginn der Zeile ergänzen mit ihm alle Herausgeber εἰρηνεύειν; aber gerade dieses für den Sinn so wichtige Wort ist offenbar völlig unsicher; zu lesen gewesen ist wohl schon zu Montfaucons Zeit nur ein ε und die Infinitivendung. Glücklicher war die Lesung φιλοχρίστῳ, die zusammen mit dem folgenden durch die frühere Wendung Zeile 8 gestützt wird. Φιλοχρίστος nannten sich die purpurgelborenen Kaiser auch selbst, bei Const. Porph. *De caerimoniis* (a. a. O.) in der Inscriptio für die Mandate an kleine Herren: κέλευσις ἐκ τῶν φιλοχρίστων δεσποτῶν πρὸς τὸν ἄρχοντα etc.; φιλοχρίστος ist das Reich und das Heer im Kriegsbericht des Heraclius von 628 (chron. Paschale, ed. Bonn, I, 727).

Zeile 17. Hier erregt das verstümmelte ῥιγ - ein ungewöhnliches Interesse. Es ist von Anfang an (statt zu einem Namen) ergänzt zu ῥιγι, wie es ja das vorhergehende τῷ geradezu erfordert. Daß in diesem einzigen Wort von der Kanzlei ι statt η geschrieben ist, bleibt merkwürdig, denn wenn die Vertauschung von ι und η und ετ nach der vulgären Sprache auch in den Inscripten etwas sehr Gewöhnliches ist, da deren Ausführung „ungebildeten Bauhandwerkern“ überlassen war (Strzygowski in der Byzantin. Zeitschrift III, 7, 8 u. Taf. II, 9), so wundert man sich doch über solchen Brauch in der sonst so anspruchsvollen Reichskanzlei. Immerhin ist zu bemerken, daß hier, wie in der alten handschriftlichen Überlieferung der Hl. Schrift, die Vertauschung gerade bei einem lateinischen Worte vorkommt, wie ich denn in der griechischen Historiographie des 9. Jahrh. wieder besonders die fränkischen Namen mit umgekehrter Vertauschung wiedergegeben finde, etwa Λοδῆχος und Ἠγγιλβέργα. Sonst ist mit den

..... σαυτῶ ἐκτίσθης' καὶ ἐπὶ τ[ῷ]

Handschriften wenig anzufangen, da die gleichzeitigen Handschriften zunächst ältere Vorlagen haben, gleichzeitige Werke (wie die Urkunden und Gesetze) aber nur in jüngeren Handschriften überliefert sind. Vor allem besteht ein empfindlicher Mangel an offiziellen gleichzeitigen Schreibungen.

Man wendet sich zunächst an die Münzen und findet da in der Tat eine deutliche und sehr lehrreiche Abwandlung. Im 6. Jahrhundert sind die Legenden der Münzen noch ausnahmslos, im 7. Jahrhundert fast in allen Buchstaben lateinisch; so findet sich auf den Münzen Justinians II (685 bis 711) noch DN. IHS. CHS REX REGNANTIUM (Sabatier, a. a. O. pl. XIII, 18); auch der Sohn des Usurpators Artavasdos von 741 heißt auf den Münzen noch d. NICNFORUS (Sabatier, Suppl. pl. IX, 7). Dann nimmt das Griechische rasch zu; Leo IV (775—780) und sein Sohn Constantin VI erscheinen schon als ΛΕΟΝ ΔΕC [πέτης], ΚΩΝ ΔΕC. (ib. Suppl. IX, 11); auf den Münzen aber, die das Bild des jungen Constantin zusammen mit dem seiner Mutter Irene (780—97) tragen, findet man zuerst die vollkommen vulgäre Orthographie: COHSTAHTIHOS BAS. || IRIH AGOVSTI, oder COHSTAHTIHOS S (= C, κε) IRINI EC ΘΕU BASILIS (ib. Suppl. XXI, 19, 20); dem entspricht, daß auch der Name ihres Nachfolgers nun nicht mehr, wie es vor 50 Jahren üblich war, Νικήφορος, sondern NICIFOR' BAS geschrieben wird (ib. pl. XV, 11). [Auf der Pala d'oro zu Venedig Figur in Krone u. blauer Strich: +EIP|NH EY|CERE || ϠATH|NGOY|ϠH]. Im letzten Viertel des Jahrhunderts, da neben Basilius Macedo auch Constantin VII auf den Münzen erscheint, liest man dann wieder neben PISTV BASILIS auch EN ○○ BASILEIS ROMAION (ib. XVI, 21, 22). Aber alle diese Legenden kann man angesichts der verschiedenen Prägestätten so recht nicht als offiziell ansprechen. Wichtiger wären die Siegel, doch versagen diese, wenigstens einstweilen, völlig; der Spezialist byzantinischer Bullen und Siegel, Gust. Schlumberger, findet gerade diese „classe de sceaux peu intéressante“ (*Sigillographie de l'empire byzantin*. Paris 1884, p. 417) und wirklich sind sie nicht nur schlecht publiziert (das meiste bei Sabatier, a. a. O. in der Abteilung *Plombs et sceaux*, doch mit unbequemen Rückweisen, pl. Suppl. XIV, 23 ff. XVI, 52. XVII, 17, 41. XVIII, 40. XIX, 17. XX, 13. XXI, 4 u. XXII, 26), sondern es fehlt gerade die Reihe der Bullen von der Mitte des 8. Jahrh. bis ins 10., wo natürlich alles griechisch geworden ist.

Ῥῆξ ist sowohl nach Prokop wie nach Constantin Porphyrogenitus geradezu die Bezeichnung der abendländischen Germanenfürsten; es hat also im Griechischen stark gelitten und es ist sehr lehrreich, daß Kaiser Ludwig II in seinem berühmten Brief an Basilius (BM² 1247) sich den Titel Rix verbittet, — das barbarische Wort würde man in allen Zungen vergebens suchen, und hätte man die Sprachengabe der Apostel oder der Engel. Im Lateinischen bleibt rex Übersetzung von βασιλεύς [vgl. Archiv f. Urkundenforschung 1 (1908), 45 ff., besonders S. 64]; so könnte die von Sabatier, Suppl. pl. XXII, 7, publizierte und auch von Engel et Serrure, *Traité de numismatique du moyen âge*, I, Paris 1891, p. 337 zitierte Münze der Kaiser Michael III und Basilius mit der Legende:

..... σ αὐτῷ παρὰ τοῦ δημιουργήσα[ντος.]

20

+ *legimus* +

+ MIHAEL IMPERAT. || + BASILIUS REX, höchstens aus lateinischem Gebiet stammen; sie fällt aber so sehr aus der Reihe, daß ich nicht an die Echtheit glauben kann. Für die Beziehung des ἕξ auf einen bestimmten Fürsten wäre es nicht unwesentlich zu wissen, ob das προδηλωθεῖς formelhaft ist oder aber auf eine dem Absender wie dem Adressaten fernstehende Person schließen läßt.

Zeile 18, 19. Dem αὐτῷ geht beide Male ein σ voraus, dessen Zugehörigkeit zweifelhaft ist; die Herausgeber entscheiden sich ungleich. Mabillon, der auf τῷ ἕξι folgen ließ τιμῆν, las dann ἕς αὐτῷ, — und von Zeile 18 zu Zeile 19 τῷ εἶναι / πιστὸς αὐτῷ. Die Ergänzung des Schlußwortes mit der Anrufung des Schöpfers ist durchaus gegeben; auch der Brief Papst Hadrians an Constantin und Irene (Baronius, Ann. Eccl. IX, 369) schließt nach langen Segenswünschen: „*ipse enim rerum opifex et arbiter dominus Deus noster — vestrae piae serenitatis mellifluis cordibus inspirare dignetur.*“ Das sichtliche Zusammendrängen der Buchstaben am Schluß des uns erhaltenen Wortfragments scheint darauf zu deuten, daß wir uns schon nahe der rechten seitlichen Begrenzung des Textes befinden; auch nach dem was von den Kreuzen neben dem *Legimus* erhalten ist, wird man an der linken Seite des Papyrus etwas mehr ergänzen dürfen als an der rechten.

Zeile 20. Die Nachbildungen des + *Legimus* + in den Urkunden Karls des Kahlen lassen deutlich erkennen, daß das Wort durch zwei geschnörkelte chrismonartige Kreuze eingeschlossen ist. Die Lesung [Consta]ntinus bedarf heute keiner Widerlegung mehr.

Der Unterfertigung müßte nach Ausweis sonstiger byzantinischer Briefe noch das Datum folgen: ἀπελύθη μηνὶ — ἰνδικτιώνος —.

Nach den notwendigen Ergänzungen läßt sich die ursprüngliche Breite des Textes auf 45—50 cm berechnen; das ergäbe bei einem Rande von 5—7 cm an jeder Seite eine Papyrusbreite von 60 cm, d. h. das normale arabische Fabrikat. So bieten Art und Größe des Papyrus wenigstens Anhaltspunkte für die Datierung. Für den Ursprung in der kaiserlichen Kanzlei beweisen sie nichts; denn schon seit Ende des 5. Jahrh. rechnet man mit der Möglichkeit, daß wenigstens kaiserliche Reskripte auch *in membranis* ausgefertigt wurden¹²⁾, und die Verwendung des Papyrus außerhalb der Kanzlei ist ebenso notorisch.

Dagegen dienen uns zum Beweis dafür, daß wir es in der Tat mit einem Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei zu tun haben, die Unter-

¹²⁾ Leo 470: Cod. Just. 23 (*de diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus*), 6 (ed. Krüger, p. 76).

schrift in Purpurtinte, die kalligraphischen Züge des Textes, dessen stattliche Anordnung und vor allem die wiederholte Wendung $\tau\tilde{\eta}\varsigma$ $\epsilon\kappa$ $\theta\epsilon\omicron\upsilon$ $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ $\dot{\eta}\mu\acute{\omega}\nu$. Das *sacrum encaustum* ist im eigentlichen Sinne Privileg des Kaisers¹³⁾; unbestritten im eigenen Reich, und auch außerhalb des Reiches beschränkt sich die zaghafte Nachahmung auf wenige Fälle. Daß Karl der Kahle sich in feierlichen Urkunden der roten Tinte für das entlehnte + *Legimus* + bediente, einmal auch für sein Monogramm, ist in der fränkisch-deutschen Kanzlei ganz singulär geblieben. Das rote Monogramm einer einzigen, in Italien (in Terni, 24. Dez. 1209) ausgestellten Urkunde Ottos IV für Walkenried (Kaiserurkunden in Abb. X, 23 u. Text S. 450 ff.) liegt zeitlich weitab und erscheint vollends wie eine Kanzleiwilkür.

In den italienischen Grenzgebieten, wo der allgemeine Respekt vor den hochfürstlichen Formen von Byzanz erst recht getragen wurde von ihrer näheren Kenntnis, erlaubte man sich schon in bedeutenderem Umfange die Nachahmung. Die langobardischen Herzöge von Capua und Benevent bedienten sich seit Anfang des 10. Jahrhunderts der roten Farbe in dicker Auftragung für ihre Signa, ihre Monogramme, und Dr. Voigt, der uns zuerst darüber genauere Aufschlüsse gegeben hat¹⁴⁾, neigt der Meinung zu, daß diese beschränkte Nachahmung geradezu auf kaiserlicher Erlaubnis beruhe, da Atenolf I (seit 900), in dessen Urkunden das rote Signum zuerst auftritt, als Kandidat der byzantinischen Partei erhoben worden sei. Immerhin handelt es sich in diesen Fürsten-

¹³⁾ Vgl. dieselbe Konstitution: *Imp. Leo A. Hilariano magistro officiorum et patricio. Sacri adfatus quoscumque nostrae mansuetudinis in quacumque parte paginarum scripserit auctoritas, non alio vultu penitus aut colore, nisi purpurea tantummodo scriptio illustratur, scilicet ut cocti muricis et triti conchylii ardore signentur; eaque tantummodo fas sit proferri et dici rescripta in quibuscumque judiciis quae in chartis sive membranis subnotatio nostrae subscriptionis impresserit. Hanc autem sacri encausti confectionem nulli sit licitum aut concessum habere aut quaerere, aut a quoquam sperare, eo videlicet qui hoc adgressus fuerit tyrannico spiritu post proscriptionem bonorum omnium capitali non immerito poena plectendo. D. VI. K. April. Jordane et Severo Cons. — Wattenbach, Schriftwesen, 248. Breslau, 898; [2 II, 506]. Paoli, 164. Gardthausen, Griech. Paläographie 81. Vgl. auch unten S. 117 f. Hörte die Purpurfabrikation schon im 8. Jahrhundert auf und brauchte man dann Surrogate (Gardthausen, 82), so wäre noch eine chemische Untersuchung unserer Unterschrift von Wert. — Die Reproduktion einer kaiserlichen Unterfertigung in roter Tinte, freilich erst aus der allerletzten Zeit (1451) findet man im *Musée des arch. départ. XLIV.**

¹⁴⁾ K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774). Göttingen 1902, Taf. 5 u. 6.

urkunden nur um rote Monogramme, Zierstücke also, doch wohl von Kanzleihand; daß einmal Herzog Paldolf IV von Capua *in ima membrana litteris minio ductis* seine Namensunterschrift (wie man meint) in Worten statt in einem Monogramm gegeben haben soll, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen¹⁵⁾. Dagegen bemerkt ein Neapolitaner Autor des 17. Jahrhunderts, die Erzbischöfe von Neapel hätten sich der roten Tinte für wirkliche Unterschriften bedient¹⁶⁾. Das wäre denn eine späte, jedenfalls vollkommene Nachahmung des kaiserlichen Brauches; Dr. Voigt glaubt solche Urkunden in Händen gehabt zu haben. Von den langobardischen Herzögen übernahmen die rote Tinte, freilich in beträchtlichem zeitlichen Abstand, nämlich erst gegen 1140, die Normannenkönige für ihre Rota, die dem Signum der Langobarden entspricht¹⁷⁾; hier aber ist die Herstellung durch den ge-

¹⁵⁾ Ibid. p. 20. Daß man sich im Orient früh der roten Farbe, zumal in Ägypten roter Stempel bediente, ist bekannt; das Wesentliche ist die Purpurunterschrift.

¹⁶⁾ Michele Monaco, *Sanctuarium Capuanum, in quo sacrae res Capuae et per occasionem plura tam ad diversas civitates regni pertinentia, quam per se curiosa continentur*. Neapoli 1630, p. 649: *circa principum subscriptiones duo sunt observanda. Unum fuisse rubris characteribus exaratas, qualibus etiam characteribus in subscribendo utebantur archiepiscopi nostri; mos acceptus a Graecis, apud quos in subscribendo soli rubrica utebantur imperatores. Alterum est litteras proprii nominis dispositas in forma crucis*; — das bezöge sich auf den oben besprochenen langobardischen Kanzleigebrauch, Voigt, 19 f.

¹⁷⁾ K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, Innsbruck 1902, p. 168 ff., Note 4 ist die Frage aufgeworfen, ob in der Annahme des altcapuanischen Miniums eine Betonung der Rechtsnachfolge liege; der Anschluß an den langobardischen Brauch ist jedenfalls evident, wenn man bedenkt, daß gerade die eigenhändige Namensunterschrift Rogers aus derselben Zeit, die nach Idee, Sprache und Formulierung sich der Unterschrift der damaligen byzantinischen Kaiser vergleicht, doch niemals mit roter Tinte geschrieben wurde; sie lautete: +Ρογέρτος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ ἐδουλεύησεν κραταῖος ῥῆξ καὶ τῶν Χριστιανῶν βοηθός +++ (Kehr, a. a. O. 177). — Für die Entstehung der päpstlichen Rota, die bekanntlich in den Urkunden Leos IX ganz unvermittelt auftritt, habe ich schon in einer Besprechung des Buches von K. A. Kehr (Deutsche Litt. Zeitg. 1903, Nr. 14) hingewiesen auf die Averse der jüngeren langobardischen Herzogsiegel aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts; besonders das Siegel bei Voigt, Nr. 9 (Taf. 5) läßt vortrefflich erkennen, wie sich aus der Einfügung des Kreuzmonogrammes in die Ringe der umlaufenden Legende bereits das ganze Gerüst der Rota ergeben hat. Eine weitere Entlehnung, soweit man bei formalen Anregungen davon sprechen kann, scheint in der Anbringung der Doppelbildnisse zu liegen, die auf langobardischen Siegeln schon seit dem 10. Jahrhundert begegnen (hier wieder nach byzantinischem Muster); nur daß in beiden Fällen, auf den Bullen wie in der Rota aus Namen und Bildern der langobardischen Fürsten Namen und Bilder der Apostelfürsten geworden wären.

wöhnlichen Kanzleischreiber ganz sicher und kein Anteil des Herrschers anzunehmen. Alle diese Nachahmungen gehören jüngeren Zeiten an. Bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gibt es keine Ausnahmen von der Exklusivität der byzantinisch kaiserlichen Purpurtinte.

Nicht minder kaiserlich ist die Textschrift unseres Papyrus. Wir wissen, daß die römischen Kaiser schon im 4. Jahrhundert für ihre Kanzlei die ausschließliche Anwendung einer besonderen Schrift in Anspruch nahmen¹⁸⁾, d. h. so viel wir sehen, schon einige Zeit vor der Purpurtinte für die Unterschrift, die ihrerseits in den derberen byzantinischen Geschmack hinüberführt. Beispiele dieser Schrift der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit haben wir auf den wenigen Papyrusfragmenten in Paris und Leyden aus dem 5. Jahrhundert, einstweilen nur in lateinischen Texten¹⁹⁾. Griechische sind außer unserem Papyrus bis zum 10. oder 11. Jahrhundert hin überhaupt nicht überliefert. Denn die bei Silvestre in der *Palaeographie universelle* (Paris 1840 f. II.) reproduzierten angeblichen Urkunden der Kaiser Maurikios und Herakleios sind in Wahrheit gar keine Kaiserurkunden, sondern nur ägyptische Privaturkunden, die nach Justinians bekannter Verfügung im Eingang die Datierung nach den Kaiserjahren aufweisen²⁰⁾.

¹⁸⁾ Theodosiani libri XVI cum const. Sirmund. etc. ed. Th. Mommsen et P. M. Meyer, Berolini 1905, I², p. 468 (IX, 19, 3): *Impp. Valentinianus et Valens AA. ad Festum proconsulem Africae. Serenitas nostra prospexit inde caelestium litterarum coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur, quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur. Quam ob rem istius sanctionis auctoritate praecipimus ut posthac magistra falsorum consuetudo tollatur et communibus litteris universa mandentur, quae vel de provincia fuerint scribenda vel a iudice, ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice. Dat. V. Id. Iun. Treviris. Lupicino et Jovino Cons. [367].*

¹⁹⁾ Der Leydener Papyrus Z hat den griechischen Text eines Libells aber mit der lateinischen Überschrift „*Exemplum precum*“ und der lateinischen Subscriptio des Kaisers *bene valere te cupimus*. Was vom Text des Reskripts zu sehen ist, läßt sich bislang nicht einmal sicher als griechisch oder lateinisch erkennen, geschweige denn lesen (Reproduktion bei Leemans, *Papyri graeci musei Lugduno Bataviensis II*; vgl. dazu Wilcken in der Berliner philol. Wochenschrift 1888, Sp. 1205 und Archiv für Papyrusforschung I, 374, wo die Schrift einstweilen allgemein zu den Buchstaben bei C. Wessely, *Schrifttafeln zur älteren latein. Paläographie*, Wien 1898, Tab. XI in Vergleich gesetzt wird. — Die Textschrift der übrigen Fragmente ist sehr häufig reproduziert und behandelt, z. B. bei Wessely IX (22), *Pal Soc.* II, 30 und am eingehendsten analysiert von Jaffé in einem Exkurs zu Mommsens Aufsatz in dem Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker, Muther u. Stobbe, VI, 398—416. Leipzig 1863.

²⁰⁾ Es ist eigentlich ergötzlich, wie der Irrtum entstanden und immer weiter verbreitet worden ist, wofür ich mich selbst nach einer früheren Äußerung mit be-

Die Schrift unseres Papyrus zeigt aber schon in ihrer ungewöhnlichen Größe die ganz besonderen Ansprüche. Der Höhe einzelner Buchstaben (ζ und φ) von 9—10 cm entspricht ein Zeilenabstand von 7—8 cm; schon die festen Buchstabenkörper zwischen den Mittellinien messen 1—1½ cm. Mit diesen Maßen vergleichen sich auch nicht entfernt irgendwelche anderen Denkmäler, am wenigsten die überlieferten Urkunden. Ein glücklicher Zufall bringt mir eben in der letzten Lieferung der *New paleographical Society* (IV, 1906) auf Tafel 76 das offizielle arabisch-griechische Schreiben vom Jahre 710 in die Hände, eins der wenigen derartigen Stücke aus diesen Jahrhunderten; aber hier beträgt doch der Zeilenabstand nicht mehr als 2—2½ cm, die Mittelhöhe der Buchstaben kaum ½ cm; die Schrift hat ihren Stil ganz wesentlich durch die gleichmäßigen Unterlängen des τ , aber innerhalb der Mittelhöhe läßt sich die Kursive mit stark wechselnden Formen völlig gehen; weithingehende Ligaturen und daneben die innere Auflösung einzelner Buchstaben; α (auch υ) sind in der Ligatur oft fast verflüchtigt. Demgegenüber ist unsere Schrift durchaus kalligraphisch; das Vierliniensystem wird streng eingehalten, selbst bei den engsten Ligaturen ($\sigma\tau$, $\alpha\gamma$, $\upsilon\pi$, $\epsilon\tau$) behalten beide Buchstaben ihre Höhe und meist, wenn auch z. T. gemeinsam ihre wesentlichen Elemente deutlich ausgeprägt; die Gleichförmigkeit der Buchstaben im einzelnen, wie der Züge im großen ist bewunderungswürdig und die wenigen Doppelformen für θ , ϵ , ρ und σ erklären sich ohne weiteres aus der Ligatur nach rückwärts oder vorwärts und sind unter sich wieder durchaus fest.

Die nähere Charakteristik dieser Schrift im Zusammenhang der Entwicklung der griechischen Minuskel, insbesondere der Urkunden-

zichtigen muß. In der Originalausgabe des *Silvestre* (Paris 1840. 41) sind im 2. Bande als 12. Tafel gegeben „*chartes grecques sur papyrus du temps des emp. Maurice et Heraclius*“ (es handelt sich in der Tat um Stücke zweier Privaturkunden dieser Zeit); der Kupferstecher Girault aber kürzte auf der Tafel selbst die Bezeichnung zu „*chartes des empereurs M. et H.*“ ab, und damit war das Unglück geschehen; das eine Stück wurde sogar in einem Spezialwerk wie *Hertzbergs* *Gesch. der Byzantiner und des osman. Reiches*, 1883 (bei *Oncken*, *Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen*, II, 7) p. 38 wiederholt reproduziert als „*Urkunde vom Kaiser Mauritius, um 600*“, obwohl die ganze Urkunde bereits in den *Notices et Extraits* (XVIII, 2, 238, pl. 23) und danach von *Wattenbach* in der (so nur einmal erschienenen) 2. Abteilung seiner *Schrifttafeln*, Berlin 1877, als Nr. 27 mit vollkommener Transkription und der richtigen Datierung 599 veröffentlicht worden war. (Die Lesung der Notarsunterschrift ist nach dem in besserer Reproduktion *Pal. Soc.* II, 24 publizierten verwandten Stück zu vervollständigen.)

schrift, liegt meiner Absicht und meinen Studien zu fern, zumal jeder Tag gerade diesen Stoff vermehrt. Ob auch im griechischen Kulturgebiet die kirchlichen Urkunden paläographisch eine Gruppe bilden²¹), ob es gelingen wird, landschaftliche Scheidungen vorzunehmen, örtliche Schreibschulen zu bestimmen? Ich finde dafür noch wenig getan. Wie im lateinischen Abendland scheinen die Übergänge von der Buchminuskel zur Urkundenminuskel durchaus fließend zu sein.

Nur den Versuch müßte ich machen, die Schrift unseres Papyrus rein paläographisch in engere Grenzen einzuschließen, und auch da zögere ich in Anbetracht der ganz ungewöhnlichen Art dieses Schriftstückes; denn so gut etwa später in einigen Papsturkunden des 11. Jahrhunderts noch ganz archaische Formen vorkommen, als ringsumher die fürstlichen Kanzleien schon die moderne Minuskel angenommen hatten, so gut müßte man auf Archaismen in der kaiserlichen Schrift des hochkonservativen Byzanz gefaßt sein. In Wahrheit freilich scheinen in unserer Schrift gerade umgekehrt manche Bildungen der jüngeren kalligraphischen Minuskel vorweggenommen oder wenigstens in so vollendeter Ausbildung zuerst vorzukommen. Mit diesen Vorbehalten wage ich eine summarische Analyse²²). α und γ , beide auch miteinander ligiert, sind wenig charakteristisch. β kommt nicht vor. Wichtig ist δ mit einem doppelten Deckstrich, wie später in der Minuskel ganz allgemein, aber auch schon in dem Brief von 710. Ebenso ϵ , z. B. in $\theta\epsilon\sigma\delta$ genau in derselben Zusammensetzung aus der unteren Rundung, der Oberlänge und dem mittleren Horizontalstrich. Für η und ζ ist doch nur die sehr erhebliche Oberlänge auffallend. θ in kursiver und in symmetrischer Form, diese in Ligatur nach rückwärts ($\sigma\theta$), jene in echter Ligatur (nach vorwärts, $\theta\epsilon$). ι mit oder ohne Oberlänge. Bei κ wie bei η ist bemerkenswert die sehr stilvolle doppelte Oberlänge, die nicht wenig zum Gesamteindruck der Schrift beiträgt, immerhin mehr für den kalligraphischen

²¹) Eine Bischofsurkunde des 8. Jahrh. Pal. Soc. I, 107 (mit Unterschriften) noch vergleichbar den berühmten Konzilsunterschriften von 680, die nach Kollar öfters reproduziert worden sind, auch bei Marini und bei Wattenbach, Schrifttafeln I, 9 und II, 28; ed. 2. Taf. 12, 13. — Zu den älteren Reproduktionen, besonders Wattenbachs und der Notices et extraits XVIII^e (Planches) von 1865 bediene ich mich im folgenden noch der lehrreichen Auswahl von Ulrich Wilcken, Tafeln zur griechischen Paläographie, nach den Originalen des Berliner Museums 1891.

²²) Vgl. zum folgenden [Arch. f. Urkundenforschung 1 (1908)], Tafeln I und III, Zeile 1.

Charakter als für eine bestimmte Zeit bezeichnend. Ganz besonders beachtenswert ist, wenn ich nicht irre, die entwickelte Oberlänge des λ ; selbst jener Brief von 710 und vollends das Fragment der Unterschriften von 680 haben noch die alte Grundform Λ , meist unter der Zeile; dieselbe Form herrscht später wieder in der Minuskel; sie überwiegt in der zitierten Bischofsurkunde des 8. Jahrhunderts (Pal. Soc. I, 107) sowohl im Text wie erst recht in den Unterschriften, neben wenigen Beispielen der durchgezogenen und hinaufgerückten Form²³⁾, λ über der Zeile und von der Form unseres geschriebenen kleinen l scheint sich nicht weiter entwickelt zu haben. μ und ν und σ passen in die Schrift des 7.—9. Jahrhunderts, auch ξ ist in dem Brief von 710 ganz entsprechend gebildet. π mit seinen starken Rundungen unter dem Deckstrich hat wieder mehr Parallelen in der späteren Minuskel als in der älteren Kursive; die gerade Form in Zeile 18 hier isoliert, sonst gelegentlich. ρ oben offen bei Ligatur nach rückwärts ($\varepsilon\rho$), ebenso σ , beide Verbindungen wie im Brief von 710. Im übrigen ligiert σ (wie ν) gern nach vorwärts ($\sigma\tau$, $\sigma\theta$, $\upsilon\pi$). τ ist im ganzen wenig verbunden und durchaus nicht kursiv, darin von den Formen anderer Urkunden dieser Zeit stark abweichend; in dem Brief von 710 z. B. findet man nur die stark heruntergezogene Form der Geschäftsschrift; dagegen vergleichen sich in diesem Brief wieder die Zeichen für χ und φ vollkommen. ω endlich, unbrauchbar für die Datierung, gibt doch Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die ganze Schrift ihren Stil (außer durch die geraden Oberlängen) vorzüglich erhält durch die häufige Wiederkehr des Kreisrunds zwischen den Mittellinien (δ , ε , θ , σ , ω), dem sich die anderen Formen der mittleren Buchstabenkörper insofern eng anschließen, als auch sie im wesentlichen wenigstens von Quadraten zu umschreiben sind (α , η , ζ , μ , ν , π).

Nimmt man alles zusammen, so ist an der Provenienz unseres Papyrus aus der byzantinischen Kanzlei schon nach seinen äußeren Merkmalen nicht zu zweifeln. Auch der Zeitansatz „8.—9. Jahrhundert“ wird durch eine Reihe von Momenten gesichert; eine nähere Datierung ist angesichts des völligen Abganges anderer Originale einst-

²³⁾ Ansätze in den Urkunden bei Wilcken XVII, XVIII^b; die Schleife, aber ohne Oberlänge auf dem Pergament XX^a, wie in der Bischofsurkunde, etwa in der Unterschrift $\Phi\lambda$. Παντωνυμιος; ähnlich $\Phi\lambda$. Ζαχαρίας Pl. LI der Not. et extr. XVIII² (um 600).

weilen unmöglich. Aber alle diese äußeren Merkmale, der Papyrus und seine Maße, die Schrift und die Purpurtinte gewinnen an sich nur ein um so höheres Interesse, je mehr sie uns als einzige Zeugnisse dienen für eine einst sehr bedeutende und wichtige Kanzleitätigkeit.

Die byzantinischen Kaiserurkunden bis zum 10. Jahrhundert

Als Original der kaiserlichen Schreibstube steht unser Papyrus für die frühbyzantinischen Jahrhunderte einstweilen allein. Seine äußeren Merkmale lassen sich deshalb wohl im weitesten Rahmen beurteilen, nicht aber eigentlich spezialdiplomatisch behandeln. Einen breiteren Vergleich gestatten die inneren Merkmale, da uns eine nicht ganz geringe Menge von Erzeugnissen der Hofkanzlei wenigstens in abgeleiteter Überlieferung vorliegt. Sie sind freilich aufs äußerste zerstreut und bis vor kurzem fehlte es überhaupt an jedem Hilfsmittel. Die eingehendere wissenschaftliche Bearbeitung steht noch in weitem Felde und eine geschlossene diplomatische Behandlung haben wir vielleicht niemals zu erwarten²⁴⁾. Und doch wäre diese Arbeit von dem größten allge-

²⁴⁾ Über den Stand unserer Kenntnis von den byzantinischen Urkunden kann man sich leichter unterrichten, seitdem K. Krumbacher zusammen mit C. Jiriček der internationalen Assoziation der Akademien den Plan eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neuzeit vorgelegt hat; P. Marc hat dieser Denkschrift ein Verzeichnis der bis dahin publizierten Stücke angeschlossen (K. B. Akademie d. Wiss., Plan eines Corpus der griech. Urk. des Mittelalters und der neuern Zeit. München 1903), aus dem sich beiläufig ergibt, daß an gefälschten oder verdächtigen Urkunden kein Mangel ist, vgl. p. 10, 27, 55, 85, 122 u. s., auch Miklosich et Müller, Acta et dipl. VI, 21 u. s. Seitdem bringt die byzantinische Zeitschrift regelmäßig Äußerungen und Nachträge zu diesen Entwürfen (Byz. Zeitschrift 13 (1904), 688. 14 (1905), 384—98; auf Wunsch des Herausgebers habe ich mich an den Erörterungen beteiligt (13, 690 ff.), und wenn ich auch als Historiker die Vorteile einer regionalen Anlage der Publikation am wenigsten verkenne, so möchte ich doch hier nochmals betonen, daß die einzige wissenschaftliche Edition nur in der Sammlung und Bearbeitung der Stücke gleicher Provenienz (derselben Kanzlei oder Schreibstube) bestehen kann; gewisse kritische Vorfragen betreffen allerdings die Überlieferung, aber die entscheidenden gelten immer den Entstehungsverhältnissen unserer Quellen.

Untersuchungen über das byzantinische Urkundenwesen sind überaus spärlich; die einzige Abhandlung, die tiefer in die Struktur der Urkunden einzudringen sucht, ist die von Carl Neumann, Über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen Beziehungen vornehmlich im Z.-A. der Komnenen (Byz. Zeitschr. 1 (1892), 366—78). Von dem Vortrag Wesselys, Beitr. zum Formelwesen der byzantin. Urkunden mit Berücksichtigung ihrer orientalischen Elemente, ist mir

meinen Interesse für die Quellenkritik wie für die Geschichte der urkundlichen Formen überhaupt.

Die frühbyzantinische Zeit, vom 6. bis zum 10. Jahrhundert, ist, wenn ich recht sehe, an Kaiserurkunden, Gesetzen und Briefen ärmer als alle früheren und späteren Jahrhunderte, auch fehlt es ganz besonders an Hilfsmitteln zur Orientierung²⁵). Die Überlieferung ist eine schlechte. Bis in die Zeit, aus der es wieder originale Chrysobullen gibt, fehlt es auch an älteren Kopien²⁶); was wir an abgeleiteten Kopien besitzen, hat meist durch Verstümmelung oder Übersetzung für uns schwer gelitten. Eine größere Anzahl von kaiserlichen Erlassen ist in den Gesetzsammlungen erhalten²⁷), aber sie sind durch viele Hände gegangen und der auch historisch wichtigen urkundlichen Einkleidung vielfach gänzlich beraubt. Nicht mehr viel ist aus den päpstlichen Registern überliefert, etwas mehr in den Sammlungen der Konzilsakten²⁸). Was die Chroniken bieten, kann ich nicht übersehen; einzelne Erwäh-

nur ein dürftiger Auszug bekannt (Hamburger Orientalisten-Kongreß 1902). Zachariae von Lingenthal behandelt in der *Byzantin. Zeitschr.* 2 (1893), 1 (Beiträge zur Gesch. des byzantin. Urk.-Wesens) vor allem die Privaturkunde, diese wieder mehr juristisch als diplomatisch. Nur über Titel und Unterschriften der Kaiser haben wir leidlich systematische Arbeiten von Bruns, Gasquet u. Bréhier, auf die noch zurückzukommen sein wird; sie alle leiden daran, daß es bislang an jeder Sichtung des Materials fehlt. — [Über die Entwicklung der Forschung seit 1908 vgl. die Vorbemerkung oben S. 90].

²⁵) Bis auf Justinian reicht die, heute freilich auch ergänzungsbedürftige Zusammenstellung von Haenel, *Corpus legum imp. Rom. ante Justinianum latarum*, Leipzig 1857.

²⁶) Die ersten wohl erhaltenen Chrysobullen scheinen die für die Athosklöster zu sein; vgl. Zachariae von Lingenthal, *Jus Graeco-Romanum*, P. III. Lips. 1857, *Prolegomena* p. XIV ff. (vom späteren 9. Jahrh. an); erst mit dem 12. Jahrh. beginnen die prunkvollen Originalbriefe der byzantinischen Kaiser an die römischen Päpste, die Theiner u. Miklosich veröffentlicht haben (*Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, maj. partem e s. Vaticani Tabulariis edita*, Vindobonae 1872); von dem Schreiben des Manuel Komnenos an Papst Eugen III (1146) geben sie ein Teilfacsimile; das Or. aus zusammengefügtten Pergamenten ist, wie das der beiden älteren Schreiben (von 1124 und 1126), reichlich 4 m lang und reich verziert. Die einzige ältere Sammlung von Einzelurkunden ist die von Fr. Miklosich u. Jos. Müller, *Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana*, I—VI. Vindobonae 1860—1890 (Urkunden vom späten 10. Jahrh. an).

²⁷) K. E. Zachariae von Lingenthal, *Geschichte des griechisch-römischen Rechts*, und *Jus Graeco-Romanum* (P. III: *Novellae Constitutiones imp. post Justinianum quae supersunt coll. et ord. chron. digestae*, Lipsiae 1857).

²⁸) F. Maassen, *Geschichte der Quellen u. der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande*. I. Graz 1870, p. 308 f.

nungen notiere ich als Beispiele. Inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden sind anscheinend selten²⁹⁾.

Ich gebe zunächst ein nach Möglichkeit chronologisch geordnetes Verzeichnis der bisher bekanntgewordenen Urkunden, Gesetze und Briefe von Justinian bis zum 10. Jahrhundert. Manche Stücke sind überhaupt (oder wenigstens mir) noch unzugänglich; einige habe ich einfach aus dem Verzeichnis von *Krumbacher-Marc* übernommen; mit anderen freue ich mich, dazu Ergänzungen bringen zu können. Für Justinian nehme ich einige Einzelstücke vorweg, um die eigentliche Reihe erst mit Justin zu beginnen.

[Das im Originaldruck des Aufsatzes an dieser Stelle folgende, 80 Regesten für den Zeitraum von 533 Juni 6 bis 892 umfassende Urkundenverzeichnis ist inzwischen überholt durch das in der Vorbemerkung erwähnte Corpus der griechischen Urkunden. Es wird im Folgenden als *Brandi*, Reg. (mit Nummer) zitiert.]

Es liegt auf der Hand, daß aus einem solchen Material keine Diplomatik der byzantinischen Kaiserurkunde aufgebaut werden kann. Gleichwohl lassen sich durch die Reihe hin gewisse Beobachtungen machen und Abwandlungen verfolgen, die uns kritische Hilfsmittel für die Beurteilung und Datierung zweifelhafter Stücke an die Hand geben. Daß im einzelnen mit ungleichen Formeln für die verschiedenen Arten von Erlassen gerechnet werden muß, ist selbstverständlich; — hie und da wird im folgenden von solchen Besonderheiten noch zu handeln sein. Aufbau, Diktat, Satzschluß und andere Fragen des inneren Gefüges der Kanzleierzeugnisse lasse ich einstweilen beiseite, um zunächst die Formeln der *Invocatio*, der *Intitulatio*, der *Subscriptio* und der Datierung zu behandeln; im allgemeinen also das Protokoll dieser Stücke.

Nur eine Vorfrage ist noch zu erledigen im Sinne eines weiteren Vorbehaltes; das ist die Frage nach der Brauchbarkeit lateinischer Übersetzungen für unsere Zwecke; zahlreiche Stücke sind nur in lateinischer Übersetzung erhalten, manche in mehrfacher Übersetzung; man möchte nun glauben, daß die formelhaften Teile sich auch formelhaft übersetzt hätten, allein das ist keineswegs der Fall, wie ein Blick auf zwei ver-

²⁹⁾ Das *Corpus Inscr. Graec.* enthält wenigstens kein unzweifelhaft urkundliches Stück.

schiedene lateinische Überlieferungen derselben Briefe lehrt; man möchte schon daraus allgemein schließen, daß die Kanzleisprache für die Texte jetzt wirklich ausschließlich das Griechische war, dem nicht mehr feste lateinische Parallelen entsprachen³⁰⁾ — wenn nicht die Übersetzungen sehr viel jünger wären. Ich vergleiche Brandi, Regg. Nr. 32 und Nr. 33.

Mansi XI. 698.

Imperator piissimus pacificus Flavius Constantinus fidelis in Jesu Christo deo imperator.

718. Subscriptio: *Deus te in multa tempora custodiat sanctissime et beatissime pater.*

Mansi XI, 719.

Exemplar divinae jussionis domini Constantini directae ad synodum apostolicae sedis antiquae Romae per eosdem, qui illinc missi fuerant ad synodum.

ib. 909.

Imperator pius pacificus Christi amans Constantinus.

919. *Deus te conservet ad multos annos sanctissime ac beatissime pater.*

ib. 919.

Exemplum divinae sacrae eiusdem pii et Christi amantis imperatoris Constantini ad synodum sedis apostolicae Romae et missa per eosdem synodales.

Aus dem verschiedenen Wortlaute der Subscriptio ist natürlich nicht zu schließen auf ihre ursprünglich griechische Fassung; beide können Rückübersetzungen aus griechischen Texten sein.

1. Die *Invocatio* ist seit Justinian jedenfalls durchaus üblich und in der Formulierung zuerst ziemlich fest:

ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν³¹⁾

ganz entsprechend in den lateinischen Übersetzungen

*in nomine domini dei nostri Jesu Christi*³²⁾;

Die griechische Fassung hat nur in den Urkunden Justinians das ἡμῶν doppelt (d. h. auch hinter δεσπότου), die lateinische das *nostri*

³⁰⁾ So ist der Titel Karls d. Gr. (vgl. dazu B. M². 370^e) nicht aus den byzantinischen Kaiserurkunden entlehnt, sondern derjenige, den die Italiener den Kaisern in der Datierung wie in den Laudes gaben; vgl. über die letzteren O h r, Kaiserkrönung, bes. 69, 2.

³¹⁾ Justinian (C. Inscr. Gr. 8636 und die von Gelzer publizierte Inschrift); Tiberius (Brandi, Reg. Nr. 12), Heraclius (Reg. Nr. 22).

³²⁾ Justinian (Avellana), Tiberius (Brandi, Reg. Nr. 13), Mauricius (Reg. Nr. 16).

niemals; dafür stellt sie das *dei* bald zu *domini*, bald an den Schluß. Seit Constantin IV Pogoniatos wird der Zusatz aufgenommen *domini et salvatoris* (τοῦ κυρίου καὶ δεσπότου)³³). Eine ganz neue Formulierung aber tritt auf mit Leo dem Isaurer, die sich dann durch die folgenden Jahrhunderte hält, bis (soviel ich sehe) die *Invocatio* überhaupt in Abgang kommt; sie lautet:

ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος;³⁴)

in den lateinischen Übersetzungen entsprechend, nur daß diese im 9. Jahrhundert noch den Zusatz haben *unius et solius veri Dei nostri*³⁵). Wie weit der Wechsel in der Formulierung mit den dogmatischen Prädilektionen zusammenhängt, mögen Kundige erwägen. Daß die selbständige *Invocatio* leichter verschwinden konnte seit Aufnahme der Devotionsformel (ἐκ θεοῦ, später ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ) in den Titel, hat schon Bruns bemerkt³⁶).

2. Wichtiger als die *Invocatio* ist unzweifelhaft die *Intitulatio*, über die wir bereits eine Anzahl, freilich gerade für unsere Zeit nicht genügend präziser Untersuchungen besitzen³⁷). Immerhin ist für die ganze Kaiserzeit zur Genüge beobachtet, wie in der Titulatur das Volk vorangeht, die offiziellen Stellen folgen und die kaiserliche Kanzlei am meisten zögert; auch auf den Parallelismus der Titulaturen in den Urkunden und auf den Münzen ist bereits hingewiesen, obwohl, zumal für

³³) Constantin (Reg. Nr. 30 ff.), einmal auch [*domini*] *et dominatoris* — [*atque salvatoris*].

³⁴) Leo III (Reg. Nr. 44), Irene (Reg. Nr. 56), nochmals Romanos I im J. 924 (nur εἰς τὸ ὄνομα) Zachariae, III, p. XXVII.

³⁵) Michael u. Theophilus (Reg. Nr. 62), Basilius I (Regg. Nr. 70, 73). In der kaiserlichen Unterschrift der Konzilakten von 880 (vgl. Reg. Nr. 74) heißt es nur *in nomine patris et filii et spiritus sancti*.

³⁶) G. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abh. der K. Akad. d. Wiss. 1876. Berlin 1877, 41—138; wiederholt in den Kleinen Schriften II, 67 ff.), p. 85 f., wenn auch im einzelnen vielfach irrig.

³⁷) Louis Bréhier, *Le protocole impérial depuis la fondation de l'empire romain jusqu'à la prise de Constantinople par les Turcs* (Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, 1905. III. IV), worauf z. T. desselben Autors Aufsatz in der Byzantin. Zeitschrift 15 (1906), 161—78 beruht, *l'origine des titres impériaux à Byzance*; hier ist auch die ältere Literatur, die kaum noch in Betracht kommt, verzeichnet. — Der Aufsatz von Gasquet, *De l'emploi du mot βασιλεύς dans les actes de la chancellerie byzantine*, *Revue historique*, 26 (1884), 281 ff., ist historisch politisch, nicht diplomatisch.

die ältere Zeit, im einzelnen beide doch sehr auseinandergehen. Zugrunde liegen überall die lateinischen Titel; aber nur auf den Münzen hält sich die lateinische Sprache bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts³⁸); die Urkunden und Erlasse sind wie die Briefe in unserer Periode wohl schon ausnahmslos griechisch abgefaßt, die uns vorliegenden lateinischen Texte also durchweg Übersetzungen.

In der Formulierung der Titulatur erfolgt der entscheidende Umschwung unter der Regierung des Heraclius und der kaiserliche Historiker des 10. Jahrhunderts, Constantin Porphyrogenetus, hatte wohl recht, zu betonen, damals sei man von dem überlieferten Latein zum Griechischen übergegangen³⁹). Bis auf diese Zeit lautet der überlieferte Titel:

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ [Φλάβιος Τιβέριος Κωνσταντῖνος] πιστὸς ἐν Χριστῷ ἡμερώτατος μέγιστος εὐεργέτης εἰρηνικὸς Ἀλαμαννικὸς, Γοτθικὸς, Φραγγικὸς Γερμανικὸς, Αντικὸς, Αλανικὸς, Οὐανδαλικὸς, Ἀφρικὸς εὐσεβῆς εὐτυχῆς ἐνδοξὸς νικητῆς τροπαιούχος ἀεισέβαστος αὐγουστος.⁴⁰)

Angesichts des Zustandes unserer Überlieferung sind kleine Vari-

³⁸) Wenn auch die Schrift schon vorher mit griechischen Buchstaben durchsetzt ist; ich kann dahin nicht mit den älteren Autoren E und U rechnen, wohl aber C (= S) und A, die schon unter Phokas und Heraclius vorkommen (z. B. FOCAC PERP. AV.; singularär noch das Monogramm Φ) K; sodann D. N. ΗΡΑΚΛ. PERP. AVG. Saba-tier, Iconographie 9, 1. Suppl. XVII, 5. XVII, 20 u. 9, 30). Entsprechend bleiben lateinische Lettern noch lange in den griech. Legenden (z. B. ΛΕΘΗ ΕΗ ΘΕΟ, Ende s. IX).

³⁹) Const. Porphyr. de thematibus, Prooem. (Migne CXIII, 67): Seit Heraclius ist das Reich verkleinert; „οἱ ἀπ' ἐκείνου κρατήσαντες οὐκ ἔχοντες ὅποι καὶ ὅπως καταχρήσονται τῇ αὐτῶν ἐξουσίᾳ, εἰς μικρὰ τινα μέρη κατέτεμον τὴν αὐτῶν ἀρχὴν καὶ τὰ τῶν στρατιωτῶν τάγματα, μάλιστα καὶ ἐλληνίζοντες καὶ τὴν πατριὸν καὶ ῥωμαϊκὴν γλώτταν ἀποβάλλοντες“; vgl. C. Neumann, Weltstellung des byzantin. Reiches.

⁴⁰) In lateinischen Übersetzungen (z. B. der Urk. des Mauricius): *imperator Caesar Flavius Mauricius Tiberius fidelis in christo, mansuetus, maximus, beneficus pacificus, Alamannicus, Gothicus [Francicus, Germanicus], Anticus, Alanicus, Vandalicus (Erulicus, Gepidicus, nur in einigen Urkunden, vgl. Brandi, Reg. Nr. 18), Africus pius felix inclutus victor ac triumphator semper augustus.* — Das ἐνδοξὸς auch übersetzt mit *gloriosus*, das ἀεισέβαστος αὐγουστος durch *semper colendus augustus*, (Brandi, Reg. Nr. 2). In der von Gelzer publizierten griech. Inschrift (Byz. Zeitschr. 3 (1894), 21) sind im Titel Justinians die Triumphaltitel mit lateinischen Buchstaben geschrieben, alles andere griechisch; vgl. auch Gelzers Bemerkungen dazu.

8 Brandi

anten vielleicht bedeutungslos; wichtig ist jedenfalls, daß sich der Absatz *πιστός* bis *εἰρηνικός* in den [Brandi, Reg.] zitierten Urkunden Justinians nicht findet, wohl aber unter Justinus, Tiberius, Mauricius Heraclius⁴¹). Ἄντικος wechselt mit Gallicus⁴²); zu Vandalicus unter Mauricius [Phokas?] und Heraclius noch Ἐρουλικός, Γηπεδικός. Wird ein kaiserlicher Sohn und Mitregent mit aufgeführt, so treten nur alle Titel in den Plural, z. B. Ἀυτοκράτορες Καίσαρες Φλάβιοι Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νέος Κωνσταντῖνος πιστοὶ etc.

Noch aus der Regierung aber eben dieses Heraclius und seines Sohnes Heraclius Constantin, und zwar aus dem Jahre 629 ist die neue kürzere Intitulatio überliefert, die sich seitdem⁴³), wenn auch wieder mit einigen Modifikationen, doch in der Hauptsache hält, nämlich⁴⁴):

- (26) Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νέος Κωνσταντῖνος πιστοὶ ἐν Χριστῷ βασιλεῖς
 (39) Ἰουστινιανὸς πιστὸς ἐν Ἰησοῦ Χριστῷ τῷ Θεῷ βασιλεύς.
 (64) Θεόφιλος ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ρωμαίων.

Das entscheidend neue ist der Titel *βασιλεὺς* und der Wegfall der Triumphaltitel; die übrigen alten Epitheta kehren gelegentlich noch wieder, z. B. *αὐτοκράτωρ*, *καίσαρ*, *νικητῆς*, *τροπαιοῦχος*, *εὐσεβῆς* lateinisch: auch *imperator piusimus*, *pacificus*, Nr. 31, 32, *magnus imperator*, 30, oder *fidelis in ipso Deo* 62, oder *in domino* 73).

Erheblich später als die Urkunden nehmen die Münzen⁴⁵), die ja

⁴¹) Justin (Brandi, Regg. Nr. 2. 6). Tiberius (Regg. Nr. 12. 13). Mauricius (Regg. Nr. 15. 16. 18). Heraclius (Regg. Nr. 22. 24) — alle in der Überlieferung im einzelnen vielfach gekürzt.

⁴²) Byz. Zeitschr. 3, 21. Neben *Africus* auch *Africanus* (Ἀφρικανός).

⁴³) Darin liegt die Gewähr dafür, daß es sich nicht um jüngere Verderbnis in der Überlieferung handelt.

⁴⁴) [Die folgenden Ziffern beziehen sich auf das oben S. 110 genannte Verzeichnis im Arch. f. Urkundenforschung 1, 23 ff.]. Die Urkunden Nr. 39 und 64 inschriftlich, also in relativ bester Überlieferung.

⁴⁵) Ihre Publikation liegt recht im Argen. A. Engel et R. Serrure, *Traité de numismatique du moyen âge* (I. Paris 1891) geben p. 9 ff. u. 333 ff. einen Überblick. Das Material sehr unübersichtlich bei J. Sabatier, *Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines, byzantines et celtibériennes*, St. Petersburg 1847, fol. Vgl. auch oben S. 100, Note.

auch immer noch lateinische Legenden zeigen, den Titel βασιλεύς auf. Ihre alte Umschrift lautet bis auf Constantin Pogon. (—668)⁴⁶⁾.

D[ominus] N[oster] IVSTINIANVS P[er] P[etruus] AVG[ustus].

DN. MAVRICIVS TIB. PP. AV.

DN. FOCAS PERP AVG.

DN. ERACLIVS P. A. (DN. HRACA. PERP. AVG).

DN. CONSTANTINVS. PP. AV.

Unter den Nachfolgern tritt dazu oder an die Stelle des PERP. AVG. der Zuruf *Multus* (*multos annos*).

DN. FILEPICUS MULTUS AN.

D. LEON P. A. MULT. (D. NO. LEON P. A. MUL. || D. N. CONSTANTINU).

d. APTAUA dO[s] MULT. || d. NICHFORUS MULTU A. [741]

Spätestens mit der Regierung des Constantin Copronymus und seines Sohnes Leos IV beginnen starke Veränderungen. Wie man für Silbermünzen die Dirhem der Chalifen nachahmte, selbst arabische Legenden auf die Münzen brachte, die Bilder entfernte und durch Schrift ersetzte, so änderte man auch Umschrift (oder Aufschrift) und Titel. Zum letzten Male findet sich die lateinische Angabe der Regierungsjahre⁴⁷⁾. Die Umschrift wird nun wirklich Griechisch:

CONSTANTINOS S LEON O HEOS⁴⁸⁾

und mit dem Griechischen ändert Leo IV auch den Titel:

ΛΕΟΝ ΔΕC[πότης]

oder zusammen mit seinem Sohn Constantin VI:

ΛΕΟΝ ΔΕC || ΚΩΝ, ΔΕC.

⁴⁶⁾ Nur aus dieser Zeit steht auch eine Reihe von Bullen zur Verfügung; sie vergleichen sich durchaus mit den Münzen nach Bild und Legenden: DN. IVSTINIANVS P. F. AUG. (noch *pius, felix*, sonst PERP. AVG, — so Phokas und Constans II); Schlumberger, *Sigillographie byz.* Paris 1884 und *Revue arch.* 1858, 331 f. — Die einzige jüngere Bulle unserer Zeit ist die Leos III und Constantins (Sabatier, Suppl. XXI, 4), die aber auch zu den Münzen paßt: DNO. LEON P. A. MUL. || -- Nstantinus P. . . | .

⁴⁷⁾ Doch wohl noch unter Leo IV (Sabatier XIV, 27: ΔΕΟ || ΑΝΟ [?] ΔΑΜ (απορος) | .

⁴⁸⁾ Das S-Zeichen vor ΛΕΟΝ ist nicht, wie oben S. 100 angenommen, Mißverständnis für CE (= κε), sondern reguläre Abkürzung für *καί*.

Ja, sie nehmen als erste auch den βασιλευς-Titel auf die Münzen:

LEON C COHSTAHTIHOS EC ΘΕΥ BASILIS⁴⁹⁾

und Constantin VI hat unter Vormundschaft und Mitregierung seiner Mutter diese Formel beibehalten:

COHSTAHTIHOS S IRINI EC ΘΕΥ ΒΑΣΙΛΙΣ

daneben: COHSTAHTINOS BAS || IRIHH ΑΓΟVSTI.

In dieser Zeit also nähern sich die Titel in den Urkunden (Ειρήνη πιστός βασιλεύς, Nr. 53) und auf Münzen:

+ MIXAHL PISTOS MEGAS BASILEUS ROMAIOH⁵⁰⁾

+ LEWH EH Χ[ριστ]Ω ΕΥΕΒΕS BASILEVS RWMAIΩH⁵¹⁾

Eben damit aber gehen die Münzen jetzt ihrerseits über die Urkunden hinaus, als sie zuerst verbinden βασιλεύς Ρωμαίων, während in den Urkunden noch lange fest bleibt βασιλεύς και αυτοκράτωρ Ρωμαίων; und obgleich im 10. Jahrhundert, in den Anweisungen des Constantin Porphyrogenetus auch diese Formel umgestellt ist (πιστοί εν αὐτῷ τῷ Θεῷ βασιλεῖς Ρωμαίων.⁵²⁾ und πιστοί εν Χριστῷ τῷ Θεῷ αυτοκράτορες Αὔγουστοι βασιλεῖς Ρωμαίων), so behauptet sich die alte Form schließlich doch wieder bis zum Ende des Reiches:

924 Ρωμανός πιστός βασιλεύς και αυτοκράτωρ Ρωμαίων und in der Unterschrift:

Ρωμανός εν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστός βασιλεύς και αυτοκράτωρ Ρωμαίων⁵³⁾

⁴⁹⁾ Sabatier XV, 15 verderbt: LEON | S COHST | AHTIHCE CΘEYBA SILIS.

⁵⁰⁾ Ibid. Suppl. XXII, 5. Unter Michael III (842—67 zuerst die Verbindung Βασιλεύς Ρωμ, wie das μέγας; auf Inschriften schon unter Theophilos (C. J. Gr. 8673 ff.: πύργος Θεοφιλου πιστού εν Χριστῷ μεγάλου βασιλέως; πύργος Μιχαήλ μεγάλου βασιλέως εν Χριστῷ αυτοκράτορος). Michaels Nachfolger Basilius unterschrieb mit seinen Söhnen Constantin und Leo die Konzilsakten von 870 (nach der Übersetzung): *Basilius, Constantinus et Leo perpetui Augusti in Christo Deo fideles principes Romanorum et magni imperatores.*

⁵¹⁾ Leo VI Philos., *ibid.* Suppl. XXII, 18.

⁵²⁾ Const. Porphyr., *De caeremoniis aulae Byzant.* (Migne, P. graec. CXII, 1264) für Schreiben an den röm. Papst (das nächste an den Großfürsten von Armenien; p. 1280 an den Frankenkönig: Κωνστ και Ρωμανός πιστοί εν αὐτῷ τῷ Θεῷ ὑψηλοὶ Αὔγουστοι αυτοκράτορες μεγάλοι βασιλεῖς Ρωμαίων).

⁵³⁾ Zachariae a Lingenthal, *Jus Graeco-Rom.* III, p. XXXIII.

1146 Μανουήλ ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς πορφυρογέννητος
 ἄναξ . . αὐγουστος καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Κομνηνός⁵⁴⁾
 gegen 1346 + Ιω[άννης] ἐν Χ[ριστ]ῷ [τῷ] θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτο-
 κράτωρ Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος +.⁵⁵⁾

3. Mit dieser Reihe sind wir bereits zu den Unterfertigungen gelangt, die eben seit dem 10. Jahrhundert, wenigstens für die Urkunden, Privilegien wie Gesetze, in der Unterschrift von Namen und Titel bestehen. Diese Form ist aber bekanntlich nicht die antike, wenigstens nicht für die Erlasse der Kaiser und ihrer Behörden⁵⁶⁾. Die Erlasse, die später wohl überhaupt nicht mehr in der alten Gesetz- oder Ediktform ausgingen, sondern in der Briefform mit allgemeiner oder spezieller Adresse, trugen dementsprechend auch als Unterfertigung den Gruß: *bene valete*, oder *bene valere te cupimus* (in dem einzig erhaltenen Original, Pap. Leid. Z.), *vale parens carissime*, *Deus vos custodiat per multos annos, incolumem te Deus omnipotens diutissime servet* etc. (so in den Erlassen Justinians); und diese Art der Unterfertigung behauptete sich (soviel man sieht) in der byzantinischen Kanzlei bis zum 8. Jahrhundert durchaus. Die byzantinischen Kaiser haben also die antike Form länger bewahrt als die merovingischen Könige⁵⁷⁾, wenn auch weniger lange als die Päpste. Bei den Merovingern läßt sich von Anfang an in den Urkunden die Namensunterschrift nachweisen nach Art der Privaturkunden und das *Bene valete* hält sich (außer in wirklichen Briefen)⁵⁸⁾ nur sehr verkümmert und längst wohl nicht mehr eigenhändig neben oder unter dem Siegel. Die Päpste haben

⁵⁴⁾ Theiner et Miklosich, *Monumenta spect. ad unionem eccles. Graecae et Rom.* p. 6 (*Intitulatio*).

⁵⁵⁾ *Musée des archives départ. No. 111, pl. XLIV, Facsimile* (Unterschrift in roter Tinte); ebenso Theiner et Miklosich p. 44 (von 1433).

⁵⁶⁾ Diese Dinge zuerst zusammenhängend behandelt von G. Bruns, *Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden*, 1876 (oben S. 112, N. 36), doch ist heute auch hierin einiges richtigzustellen.

⁵⁷⁾ Die Langobarden verzichten auf jede Unterfertigung; von den Westgoten fehlen uns die Urkunden; auf die Ostgoten komme ich zurück. Den Angelsachsen fehlt die unmittelbare Fühlung mit der Antike, ihr Urkundenwesen ist nach Schrift und Formular durchaus kirchlich, vgl. meine Bemerkungen in den *Gött. Gel. Anz.* 1905, S. 955 f. [vgl. unten S. 135 f.].

⁵⁸⁾ Noch in dem einzigen erhaltenen Originalbrief der Karolinger (Ludwig d. Fr. an den Bischof Adalram von Salzburg, Kaiserurk. in Abb. XI, 1): *Bene vale et ora pro nobis*, nur nicht eigenhändig.

dagegen den Gruß zunächst in mannigfachen Formulierungen⁵⁹), dann als typisches *Bene Valete* festgehalten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, wo es in den Privilegien zum Monogramm erstarrt und mit der neu auftretenden Rota die ebenso neue Namensunterschrift begleitet, während es in den Briefen einfach abstirbt. In anderer Weise erstarrt und verschwindet die Grußform bei den Byzantinern.

Im 6. Jahrhundert gilt in der byzantinischen Kanzlei noch durchaus der antike Brauch. Die Unterfertigung der Briefe und Urkunden erfolgt durch den Kaiser eigenhändig und in der Grußform. Die Eigenhändigkeit ist so wichtig, daß sie auch in den irgend sorgfältigen Kopien stets vermerkt wird: *et alia manu, exemplar subscriptionis*⁶⁰), *et subscriptio imperialis*⁶¹), *litterae imperatoris*⁶²), *et manu diva* (καὶ ἡ θεία χεὶρ)⁶³) oder geradezu *imperator per cinnabarim* (ὁ βασιλεὺς διὰ κινναβάρωος)⁶⁴). Die Sprache dieser Subscriptio ist lateinisch, auch in griechischen Erlassen⁶⁵).

Die Formulierung, noch unter Justinian sehr vielgestaltig und differenziert⁶⁶), scheint sich zu vereinheitlichen. Justin unterfertigt noch einen Erlaß an den Präfekten von Afrika mit:

Vale Theodore parens carissime atque amantissime (Nr. 6), aber schon Tiberius grüßt dessen gleichnamigen Nachfolger (Nr. 13) in älterer, aber seitdem fester Form:

Divinitas te servet per multos annos parens carissime atque amantissime

⁵⁹) Im Codex Carolinus *Bene valete* oder breiter *In columem excellentiam vestram gratia superna custodiat*, ebenso an die byzantinischen Kaiser.

⁶⁰) *Avellana* (ed. cit.) 322. 338. 344; ähnlich *Brandi*, Regg. Nr. 15 u. 16.

⁶¹) *Brandi*, Reg. Nr. 6 (Justin II) u. Reg. Nr. 13 (Tiberius).

⁶²) Reg. Nr. 29 (Constans II).

⁶³) Reg. Nr. 34 (Const. Pogon.) u. Reg. Nr. 38 (Justinian II).

⁶⁴) Justinians Subscription in den Akten der Trullana von 692, und ähnlich in jüngeren Jahrhunderten (Beispiele in den *Acta et diplomata* v. Müller u. Miklosich I—VI).

⁶⁵) Es läßt sich im Augenblick wohl nicht ausmachen, ob damals überhaupt in kaiserlichen Originalen griechisch unterfertigt worden ist (in Erlassen Justinians etwa ὁ θεός σε διαφυλάξοι ἀδελφὴ ἀγαπητέ), oder ob diese griechischen Unterfertigungen auf Rechnung der Überlieferung kommen; ich glaube das letztere.

⁶⁶) Der umständlichste und prunkvollste Gruß galt von alters her dem Senat: *Optamus vos felicissimos ac florentissimos nostrique amantissimos per multos annos bene valere sanctissimi ordinis patres conscripti*. Darin sind eigentlich alle Elemente zusammengefaßt.

und ganz denselben Wunsch richtet Mauricius an den Frankenkönig Childerich (nur *christianissime* statt *carissime* Nr. 15). Völlig fest ist er für die Briefe an die römischen Päpste und an die Patriarchen von Konstantinopel;

Divinitas te servet per multos annos sancte et religiosissime pater, —

so schreibt Justinian an die Päpste Agapet und Johannes (533, 536), Mauricius an Gregor (591: *sanctissime ac beatissime*), Constantin Pogoniatēs an Papst Leo (681, ebenso), Justinian II an Papst Johannes (687), Heraclius an den Patriarchen Sergius, und Constantin Pogoniatēs an den Patriarchen Georg.

Neben diesem kaiserlichen Gruß erscheint einmal ausdrücklich bezeugt als Vermerk des Quästors⁶⁷): *Legi*, und so wird man das noch zweimal für sich stehende *Legi* (in dem Schreiben Justins an einen Erzbischof (Brandi, Reg. Nr. 4), und des Heraclius an den Patriarchen von Konstantinopel (Reg. Nr. 23) nicht anders erklären⁶⁸). Isoliert steht das ausdrücklich als kaiserliche Unterschrift bezeichnete *fiat* in dem Privileg Constans' II für den Erzbischof von Ravenna (Reg. Nr. 29).

In eine neue Reihe dagegen führt die Unterfertigung *Legimus*, für die uns die noch gar nicht ausgenützten Konzilsakten merkwürdige Aufschlüsse geben. 687 begegnet in dem Schreiben an Papst Johannes zum letztenmal der alte Gruß:

Divinitas te servet per multos annos sanctissime ac beatissime pater

aber schon 681 findet man in dem Schreiben des Kaisers Constantin an die römische Synode (lat. Übersetzung) zuerst den neuen Schluß:

Bene valete sacratissimi auxiliores pietatis orantes pro nostro imperio (Et manu diva) LEGIMUS⁶⁹;

⁶⁷) In Brandi, Reg. Nr. 6: *et quaestor Legi*, neben der kaiserlichen Subscriptio. Die Novelle 114 Justinians behandelt ausdrücklich *divinam jussionem — — cui magnifici viri quaestoris adnotatio non fuerit subjecta, qua contineatur, inter quos et ad quem judicem vel per quam fuerit directa personam*. Das Nähere über den Anteil des Quästors an den Geschäften wissen wir nicht; am meisten Aufschluß geben die *Variae* des Cassiodor, vgl. Mommsens Ostgotische Studien, N. A. 14 (1889), 453 ff.

⁶⁸) Es findet sich auch unter dem Privileg Valentinians für Ravenna. Marini, Nr. 57, aber diese schlecht überlieferte Urkunde ist offenbar gefälscht. [Zu *Legi* weitere Beispiele bei Dölger, Archiv f. Urkundenforschung 11 (1930), 19 ff.]

⁶⁹) Mansi XI, 719 f.

das heißt, der Kaiser läßt auch den nun einmal hergebrachten Gruß vom Schreiber des Textes anfügen, um seinerseits nur noch mit dem kurzen *Legimus* zu bekräftigen. Fast zweihundert Jahre später (870) findet man noch immer dieselbe Praxis; Kaiser Basilius schließt sein Schreiben an Papst Hadrian II (Reg. Nr. 73, in latein. Übersetzung):

*Bene vale mi amantissime pater, bene vale, memor imperii nostri
in Deo acceptis precibus tuis quae sunt ad Dominum*

LEGIMVS.

Aus der Zwischenzeit sind uns nur zwei Unterschriften erhalten, nämlich aus dem Jahre 784 die Einladung des Kaisers Konstantin VI und seiner Mutter Irene an Papst Hadrian I (Reg. Nr. 35), unterzeichnet *LEGIMVS* und unser Brief aus St. Denis mit seinem + *Legimus* +⁷⁰⁾. Außerdem finde ich das *Legimus* gleich zu Anfang dieser Periode noch einmal in ganz anderer Verbindung; in den Unterschriften nämlich des VI. ökumenischen Konzils von Konstantinopel (680) steht auch diejenige des Kaisers:

Κωνσταντῖνος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ
Ῥωμαίων: *Legimus et consensimus*⁷¹⁾.

Da nun das Verlesen und die persönliche Zustimmung gerade für die Synodalakte charakteristisch ist, könnte die Wendung hierher stammen — wenigstens ist daran zu erinnern; dagegen dürfte sich aus den Konzilsakten von 870 als tieferer Grund für die Vereinfachung die abnehmende Kunst und Lust zu schreiben ergeben, denn da heißt es im Protokoll der letzten Sitzung, daß der Kaiser zur Unterschrift aufgefordert, seinen Platz nach altem Brauch gewählt habe, hinter den Vertretern der fünf Patriarchate; diese unterfertigen in der Tat zuerst die vorliegenden fünf Exemplare⁷²⁾; dann fährt der Bericht fort:

⁷⁰⁾ Für festen Brauch spricht die Nachahmung durch Karl d. K., vgl. oben S. 94 Note 8.

⁷¹⁾ Mansi XI, 655. Die Unterschrift ist in den griechischen Handschriften ganz griechisch, in den lateinischen ganz lateinisch gegeben, *Constantinus in Christo deo rex ac imperator Romanorum*; die oben vorgeschlagene Teilung ist also in den Handschriften nicht gestützt; ich halte sie nur nach der Gesamtentwicklung für richtig; entscheidend ist immer, daß wir zahlreiche griechische Briefe haben mit lateinischer Subscriptio, nie (soviel ich sehe) die Umkehrung.

⁷²⁾ In den Akten von 680 war auch darüber bestimmt Beschluß gefaßt: „*Sancta Synodus dixit: Petimus — — ut subscripta exempla definitionis — edantur quinque patriarchalibus sedibus una cum pia vestra subsignatione. Constantinus piissimus imperator dixit: Quod etiam nunc a sancto et universali vestro concilio petitum est pie conficiemus.*“

et post hoc piissimi et amatores Christi imperatores Basilius et Constantinus, figente quidem propria manu in quinque voluminibus pretiosae crucis figuram Basilio magno imperatore, similiter etiam et Constantino figente crucem pro se et pro fratre suo Leone, subscribente quoque nomina trium imperatorum propria manu; et subscriptionis residuum subscribente Christophoro proto a secretis et praeposito caniculi⁷³⁾; deinde subscripserunt universi episcopi.

Der Kaiser beschränkt sich also auf das Kreuz, der Kaisersohn auf Kreuz und Namen, der Kanzleichef [ὁ ἐπὶ κανικλείου] fügt den Rest hinzu.

Wie man nun auch, nach dem bis jetzt vorliegenden Material das *Legimus* ableitet, ob aus dem *Legi* des Quästors⁷⁴⁾ oder aus der kirchlichen Praxis⁷⁵⁾ — unzweifelhaft ist das *Legimus* die letzte und einfachste Form der lateinischen Unterfertigung kaiserlicher Schriftstücke. Die Briefe und Urkunden sind längst griechisch⁷⁶⁾, ebenso die Titel und

⁷³⁾ Die ganze Unterschrift lautet (Mansi XVI, 190):

+ + + *Basilius, Constantinus et Leo, perpetui Augusti in Christo Deo fideles principes Romanorum et magni imperatores Sanctam hanc et universalem synodum suscipientes et omnibus quae ab ipsa definita et scripta sunt concordantes subscripsimus manu propria.*

⁷⁴⁾ Der Form nach steht das *Legi* neben den aus den älteren römischen Kaiserurkunden bekannten *subscripsi* und *recognovi*, oder dem + *Edantur* der *Gesta municipalia*; das ist Geschäftsstil der Behörden, die mit der bekannten Hand und festen Formen rechnen. Daß auch das *Legi* schon im alten Reich gebräuchlich war, ergibt sich aus seiner Verwendung durch den Ostgotenkönig Theoderich.

⁷⁵⁾ Dafür würde, stärker als die oben zitierte Unterfertigung der Konzilsakten von 681, sprechen der Brauch der Erzbischöfe von Ravenna, deren älteste, unten noch näher zu besprechende Urkunde aus der Mitte des 7. Jahrhunderts bereits das + *Legimus* + aufweist. Während aus der kaiserlichen Kanzlei dieser Jahrhunderte nur Unterschriften von Briefen vorliegen, ist die Ravennater Kanzleiurkunde eine Urkunde im eigentlichen Sinne. In den Ravennater Urkunden lebt dann das *Legimus* als Vollziehungs- und (damit auch als) Beweismittel noch bis tief ins Mittelalter fort. [Doch vgl. jetzt die Bemerkung von Dölger, *Archiv f. Urkundenforschung* 11 (1930), 21 Note 4, daß der Patriarch von Constantinopel nie so unterfertigt.]

⁷⁶⁾ Es ist bei dem Zustand der Überlieferung leider unmöglich darüber ins reine zu kommen, ob die Kaiser etwa in den griechischen Texten noch wichtige Worte eigenhändig und lateinisch eingetragen haben; in dem Privileg Constans' II für Ravenna steht bei dem Worte SAHCIMVS die Beischrift *litterae imperatoris* (wie bei der Unterschrift), aber diese Art der Hervorhebung war jedenfalls Brauch in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna und macht zunächst gegen ein angeblich für Ravenna ausgestelltes Privileg bedenklich; vgl. *Archiv* 1, 74 Note 2. Andererseits finde

Ausdrücke des Heeres und der Verwaltung⁷⁷⁾; im Laufe des 8. Jahrhunderts sind auch die Legenden der Münzen nach und nach in Schrift und Sprache griechisch geworden: zuletzt ist die lateinische Unterschrift des Kaisers der nationalen Idee zum Opfer gefallen und unser Papyrus ist wirklich das letzte originale Zeugnis von den altrömischen Institutionen in Byzanz.

Seit dem 10. Jahrhundert unterfertigten die Kaiser durch ihre Namensunterschrift in griechischer Sprache. Als die erste Urkunde mit dieser Unterschrift wird diejenige des Romanos vom Jahre 924 zitiert (Brunns, a. a. O. 86), aber die schon erwähnten Konzilsunterschriften von 680 und 692 geben dafür weit zurückreichende Vorbilder; so ergibt sich die Reihe:

692 Φλάβιος Ιουστινιανός πιστός ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ τῷ θεῷ βασιλεὺς
[καὶ αὐτοκράτωρ] Ῥωμαίων.

924 Ῥωμανός ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστός βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ
Ῥωμαίων.

1115—25 + ΕΙΡΕΝΗ ΕΝ ΧΩ ΤΩ ΘΩ ΠΙΣΤΗ
ΒΑΣΙΛΕΥΣΙΑ ῬΩΜΑΙΩΝ Η ΔΟΥΚΑΙΝΑ.⁷⁸⁾

Nachdem einmal die lateinische Sprache beseitigt war, konnte wenigstens für Briefe auch der eigentliche Gruß wieder aufgenommen werden. Wie man fortan zwischen Briefen, Erklärungen, Urkunden (Bekennnissen), Gesetzen und Privilegien schied, kann ich noch nicht übersehen; in den Schreiben der Kaiser an die Päpste wechseln Gruß und Unterschrift; Kaiser Manuel begrüßt am Schluß eines Briefes den Papst Eugen:

ἔρρωσο ἀγιώτατε πάπα

und es ist sehr bezeichnend, daß in der gleichzeitig übersandten latei-

ich in dem ganz griechischen Text der Novelle XXIII (Reg. Nr. 23) allein lateinisch die Worte *fiduciam ei praestamus* (freilich ohne Beischrift) und ebenso in der Novelle XXV (Reg. Nr. 26) die Worte (ποινὴν) *viginti librarum auri*. Alle diese Beispiele gehören übrigens dem 7. Jahrhundert an.

⁷⁷⁾ Aus Anlaß des Wortes θέμα bemerkt Const. Porphy. (de thematibus Orientis 1, ed. Migne CXIII, 67), daß man seit den Zeiten des Heraklius geändert habe στρατηγός für comes, εκατόνταρχος für centurio etc. (vgl. oben S. 113 Note 39).

⁷⁸⁾ Montfaucon, 301. Omont, Facsimilés des plus anciens manuscrits grecs XLIX (Unterschrift in roter Tinte).

nischen Übersetzung zu lesen ist ἔρρωστο *id est vale, agiotate id est sanctissime papa*⁷⁹⁾.

4. Die Art der *Datierung* kaiserlicher Erlasse hat kein unmittelbares Interesse für unsern Papyrus, dem jedes Datum fehlt, wohl aber für die Fragen der griechischen oder lateinischen Kanzleisprache und der von den Franken übernommenen Kaisertitulatur. Nach den Kaiserjahren datierte man auch im lateinischen Gebiet, in Italien.

Der Wechsel in der Sprache der Datierung scheint wie so manches andere in die Regierung des Heraclius zu fallen; bis auf seine Zeit tragen auch griechisch überlieferte Novellen die lateinische Datierung. Aus seiner eignen Regierung noch die griechische Novelle XXIII vom 24. April 619, adressiert an den Patriarchen von Konstantinopel (Nr. 23); dagegen hat die griechische Novelle XXV vom Jahre 629, gleichfalls an den Patriarchen gerichtet (Brandi, Reg. Nr. 26), zwar die lateinische Subscriptio wohl erhalten, aber eine griechische Datierung⁸⁰⁾.

Später als dieser Wechsel in der Sprache treten Veränderungen in der Formulierung auf. Die alte Datierung bleibt lange fest; sie entspricht der Fassung und Titulatur nach den Münzen; denn sie ist nicht subjektiv im Sinne des Ausstellers, sondern subjektiv im Sinne der Untertanen oder Beamten gefaßt:

Data [Kal. Jun.] Constantinopoli, imperii Domini nostri [Justini] perpetui augusti anno [V.] et postconsulatus eiusdem D. N. anno [IV.].

So ist die Datierung in den Erlassen des Justinus, Tiberius, Mauritius und auch noch des Heraclius⁸¹⁾, Constantin Pogoniatas und Justinians II⁸²⁾. Dazwischen kommen einige Beispiele einer anderen Fassung vor, bei der schon Name und Titel im Ablativ stehen, außerdem die Beiworte *piissimus, serenissimus, a deo coronatus* auftreten; so zuerst in dem Privileg des Constans für Ravenna:

⁷⁹⁾ Theiner et Miklosich, Monumenta, p. 8.

⁸⁰⁾ Daß daneben die Subskription auch griechisch überliefert ist, wie bei der Nov. XXIII die Datierung, beweist natürlich nichts. Wichtiger ist, daß auch die Nov. XXI schon die griechische Datierung hat neben doppelt überlieferter Subscriptio.

⁸¹⁾ Τῶ ἐτ' ἔτει τῆς βασιλείας Ἡρακλείου καὶ μετὰ ὑπατείας εἰς'.

⁸²⁾ Der arg verderbte Text bei Mansi XI, 737: *Constantinopole in imperiali domo piissimoque et perpetuo Augusto* ist offenbar zu lesen: *C. imperii domini nostri piissimi perpetui Augusti*.

Data Kal. Mart. Syracusas, imperatoribus dominis nostris piissimis perpetuis Augustis Constantino majore imperatore anno XXV et post-consulatum eius anno XXIII, atque novo Constantino, Heraclio et Tiberio a Deo coronatis⁸³⁾ filiis, Constantini quidem anno XIII, Eraclio autem et Tiberio anno VII.

Ähnlich die Datierung in den Akten des Konzils von Konstantinopel (680) auch in lateinischer Übersetzung [*Mansi XI, 218*]:

[*X. mensis Nov.*] *imperantibus a Deo coronatis serenissimis dominis nostris Flavii Constantino quidem piissimo et a Deo decreto magno principe perpetuo augusto imperatore anno XXVII et post-consulatum ejus anno XIII, Heraclio vero atque Tiberio a Deo conservandis eius fratribus anno XXII — indictione IX.*

Bekanntlich datieren später noch die römischen Päpste in ähnlicher Art ihre großen Privilegien; wir haben also hier jedenfalls die den kirchlichen Kreisen Italiens geläufige Fassung und darin liegt für die ohnehin zweifelhafte Urkunde des Constans für Ravenna nicht gerade eine Empfehlung.

Die neue, seitdem herrschende Datierung des 7. Jahrhunderts lautet sehr einfach und entbehrt der Regierungsjahre und Titel; sie begegnet zuerst⁸⁴⁾ in dem Schreiben (Brandi, Reg. Nr. 33) des Constantin Pogoniatas an Papst Leo von 681:

ἀπελύθη μὴν δεκεμβρίῳ εἴ' ἰνδικτιῶνος δεκάτης

und sie lautet noch 1146:

+ ἀπελύθη ἀπὸ τῆς θεοφυλάκτου μεγάλης πόλεως μὴν αὐγούστῳ ἰνδ θ +
lateinisch:

*missa est ab a deo custodita civitate mense Augusto
indictione nona.*

Dem entsprechen die Datierungen in den Briefen Constantins und der Irene an Papst Hadrian (Brandi, Reg. Nr. 51):

Data IV. Kal. Sept. indictione VII. a regia urbe

⁸³⁾ So korrigiert der Herausgeber die Überlieferung *conservatis*, die aber nach der oben folgenden Datierung doch wohl die richtige ist.

⁸⁴⁾ So ist der Tatbestand der Überlieferung; ob aber nicht in Fassung und Indiktionsangabe nur die alte Briefdatierung fortlebt?

des Michael und Theophilos an Ludwig d. Fr. (Reg. Nr. 62):

*absoluta mense aprili die X, indictione II [ab] a deo conser-
vanda regia urbe⁸⁵⁾*

des Basilius an Papst Nicolaus (Reg. Nr. 70):

missa est mense Decembri, die XI [---],

alle wohl ursprünglich griechisch.

Für die Datierung unseres Papyrus haben wir eigentlich neue Momente nicht gefunden. Aber je besser er sich mit allen seinen Elementen in unser Bild von den byzantinischen Kaiserurkunden einfügt, um so mehr festigt er wieder dieses Bild als das einzige originale Zeugnis, das auf uns gekommen ist. Wie hoch oder gering man schließlich den materiellen Wert dieser Erkenntnisse veranschlagt — auch in der Quellenkunde gibt es Affektionswerte; und wer möchte diese halberstörte Reliquie missen, die einst der Träger weitreichender politischer Verbindungen war?

Zur Entwicklungsgeschichte der Kanzleischriften

Die letzten Dezennien haben uns mit einer immer reicheren Fülle trefflicher Facsimilewerke und Einzelreproduktionen beschenkt, aber man kann nicht sagen, daß sie bis jetzt in irgend bedeutendem Umfange fruchtbar gemacht wären für eine wissenschaftliche Paläographie. Zur Umgrenzung der Erzeugnisse einzelner Schreibstuben und Kanzleien ist aus philologischem oder diplomatischem Interesse vieles geleistet, aber für die Morphologie der Schriften in ihrer Entwicklungsgeschichte sind fast an allen wichtigen Punkten die ersten und dringendsten Fragen noch zu beantworten. Während man von Fall zu Fall die Paläographie nicht viel höher wertet denn als technische Kunst, würde

⁸⁵⁾ In dem einzigen Originalreskript Ludwigs d. Fr. findet sich in der Tat auch die Datierung eingeleitet mit *Absoluta est a nobis*, aber die weitere Fassung mit Regierungsjahren und Devotion weicht ab. Absolvere für die Erledigung von Botschaften ist auch den Reichsannalen durchaus geläufig. So wenig also wie im Kaisertitel, vgl. oben S. 111, Note 30, ist sonst in dieser Zeit von einem unmittelbaren Anschluß der fränkischen Kaiserurkunde an die byzantinische zu reden; die Verbindung liegt in Italien und in den Formeln älterer Zeit.

man sich in solchen Fragen mit den weiteren Zusammenhängen der Kultur berühren; und nur wer zu unsrer ganzen älteren Überlieferung kein lebendiges Verhältnis hat, kann die Bedeutung der Schrift als Ausdruck von Zusammenhängen unterschätzen. Daß sie ihr eignes Wesen hat, auch sie ein zartes Abbild des Menschlichen, kommt bisher in ihrer wissenschaftlichen Behandlung nicht zum Ausdruck. Die Untersuchungen von Wilh. Meyer über die Buchstabenverbindungen der gotischen Schrift stehen einstweilen so gut wie ganz allein.

Es bedarf die Behandlung dieser ganzen Materie von Grund aus der Erneuerung, denn selbst in den Kategorien oder Bildern, in denen man sie faßt, ist man, wenn ich nicht irre, noch zurück; zwar an die konstanten Arten der „Nationalschriften“ glaubt man nicht mehr, aber es behauptet sich in der Vorstellung von Ableitungen die Neigung zur Stammbaumtheorie und diese Neigung beeinflusst wohl auch ungünstig die Beantwortung der Fragen nach der Entstehung der Minuskel, der kursiven sowohl wie der geraden. Schon die Ableitung der lateinischen Schrift aus der vollendeten Majuskel, wohl gar der epigraphischen Schrift guter Zeit, ist vielleicht für die Anfänger bequem, für die wissenschaftliche Erkenntnis aber höchst verderblich. Fast überall gilt vielmehr das Gesetz menschlicher Entwicklung, daß aus der Vielgestaltigkeit der Formen die Vereinfachung, Zusammenfassung, Stilisierung sich ergibt. Und so dürfte sich in der Entwicklung der Schriftformen ganz ähnlich wie in der Geschichte der Dialekte das Bild der Kontamination brauchbarer erweisen als die Stammbaumtheorie. Wie für die Sprache, so erscheinen politische Gebiete von einiger Dauer auch als eigentümliche landschaftliche Kontaminationsgebiete. Umgekehrt gibt es einzelne sicher auffallende Beeinflussungen auf weite Erstreckung, entsprechend den Beziehungen der Kultur. Wie denkwürdige Spuren haben die Iren und Angelsachsen der Diaspora überall im Abendlande zurückgelassen. Auch innerhalb des Humanismus dürfte die Schrift einiges erkennen lassen von dem ungleichen Verhältnis zur Sache; ich bin z. B. überrascht gewesen beim Durchblättern der Bände in der einzigen Bibliothek des Nicolaus Cusanus in seinem heimatlichen Spital.

Von abendländischen Kanzleischriften aus der Zeit nach dem Ausgang der Antike findet man die folgenden durch ältere Originale vertreten:

1. Gesta municipalia von Ravenna, behördlich beglaubigte Ausweise über Eintragungen in das Stadtbuch, vom 5. Jahrhundert ab⁸⁶). Zwei Stücke aus der Zeit des Odoaker und der Ostgoten, Marini Nr. 82, 83 (in Neapel und Wien) und Nr. 84 (in Bologna);

die übrigen aus griechischer Zeit, von ca. 551 an: Nr. 74, 79, 80, 88 u. 88^a, 94, 107, 113, 115 u. 117 (im Vatikan, in Paris und Wien). Teilfacsimiles, wenig gut, auf Marinis Tafeln (auf dem Original von Marini 115 läßt sich z. B. die Eigenhändigkeit der Unterschriften deutlich erkennen).

Gesta municipalia aus Gallien sind nicht in alten Originalen erhalten, das älteste Stück stammt zwar aus dem Jahre 675, ist aber nur in Kopie des 11. Jahrhunderts überliefert⁸⁷).

2. Erzbischöfliche Urkunden aus Ravenna vom 7. Jahrhundert ab. Vgl. Archiv f. Urkundenforschung 1 (1908), 69 ff. und Tafel II.

Von den Tabellionatsurkunden, die so ziemlich den Rest der Denkmäler in der Minuskelskursive ausmachen, sehe ich ab, weil ihnen die charakteristischen Merkmale der Kanzleiurkunde fehlen.

3. Briefe und Urkunden der römischen Päpste vom 8. Jahrhundert an⁸⁸). Vgl. Archiv f. Urkundenforschung 1, 67 ff. [und Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre ²II, 518 f., 531 f.].

4. Langobardische Herzogsurkunden vom 9. Jahrhundert an.

Von den westgotischen Urkunden, deren Recht voll entwickelt war⁸⁹), sind gar keine Originale auf uns gekommen, ebensowenig von den ostgotischen, deren Art die *Variae* des Cassiodor erkennen

⁸⁶) Vgl. allgemein zu den Gesta municipalia Bruno Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit, Marburger Dissertation 1902 (1904) [und Harold Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde, Grundriß der Geschichtswissenschaft, herg. von A. Meister, Ergänzungsband 1, 1927, 76 ff.].

⁸⁷) Bibliothèque de l'école des chartes 59 (1898) mit Tafel.

⁸⁸) Daß „unter Kurialschrift“ doch nicht eigentlich die *scriptura Romana notaria* subsumiert werden kann (wie Bretholz S. 72 nach den Erörterungen von Kehr und Hartmann ohne weiteres annimmt), ergibt sich aus der Archiv 1, S. 68 f. gegebenen Charakteristik der Gesamtausstattung, insbesondere der Zierschriften.

⁸⁹) Zeumer, Zum westgotischen Urkundenwesen, Neues Archiv 24 (1892), 13—38.

lassen⁹⁰⁾, noch von den langobardischen Königsurkunden⁹¹⁾, die in jüngerer Überlieferung ziemlich zahlreich sind.

Die ältesten langobardischen Herzogsurkunden⁹²⁾, von denen wir Facsimiles besitzen, sind diejenigen des Grimoald von 810 (*Paleografia artistica di Montecassino*, tav. XXXIV) und des Radeldis von 840 (*Codex dipl. Cavensis I*, 20).

5. Merovingische Königsurkunden vom 7. Jahrhundert an.

Erhalten sind gegen 40 Originale, von ca. 625—660 auf Papyrus, von 677 an auf Pergament⁹³⁾.

Ältere Facsimiles (Lithographie) bei *Letronne, Diplomata et cartae merovingicae aetatis in archivio Franciae asservata*. Paris 1844—66, und *Mon. Germ. Diplomata I ed. K. Pertz*. 1872.

Neuere (Heliogravüre oder Lichtdruck) u. a. im *Album paleographique* (1887) das Iudicium Childeberts von 695 (10), in der *Paleographical Society I*, 119 ein Dipl. Theudeberts III, 679—80; ein angebl. Or. Bull. de la com. roy. d'hist. de Belg. 5. Ser. III, 2. [An ihrer Stelle jetzt Ph. Lauer et Ch. Samaran, *Les diplômes originaux des Mérovingiens*, Facs. fotogr. Préface par M. Prou, Paris 1908.]

6. Angelsächsische Königsurkunden vom 7. Jahrhundert an.

Facsimiles der älteren Stücke von 624 (?) an, in den *Facsimiles of ancient charters in the British Museum I—IV* (1873—78), einzelne Beispiele in den Bänden der *Pal. Soc.*

Von diesen Reihen scheidet die letzte wieder ohne weiteres aus, da man von einer angelsächsischen Kanzlei nicht reden kann. Es gibt lange Zeit „keine angelsächsischen Königsurkunden, sondern nur Urkunden von Canterbury und Worcester, von Abingdon und Evesham

⁹⁰⁾ *Mon. Germ. Auct. Antiquiss. XII* (im Anh. Stücke sonstiger Überlieferung). Vgl. Mommsen, *Neues Archiv* 14 (1889), Lechler, *Progr. des Gymn. zu Heilbronn*, 1888. — Die einzige bekannte Urkunde Odoakers enthalten in den *Gesta municipalia Marini* Nr. 82 (auch Maßmann, *Die got. Urk. von Neapel und Arezzo*, 1837) [und Brandi, *Urkunden und Akten* 3 (1932) S. 11 Nr. 8].

⁹¹⁾ Eine einzige langobardische Königsurkunde wurde früher für ein Original gehalten (auch noch von Chroust, *Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden*, Gray 1888), doch ist man davon wohl allgemein zurückgekommen, zumal seitdem ein gutes Facsimile in den *Monumenta palio-gr. sacra* von Carta Cipolla Frati (1899) publiziert worden ist.

⁹²⁾ Erben, *Mitt. d. Inst. f. öster. Geschichtsforschung* 26 (1903), 123 ff., dazu W. L. im *Neuen Archiv* 30 (1905), 751.

usw., die im Namen des Königs ausgestellt sind⁹⁴⁾. Zur Kanzleiurkunde gehört die feste Kanzlei mit ihrer Tradition; diese Kanzleitradiation verfolgt bewußt oder unbewußt die Absicht, ihren Erzeugnissen ein solches Gepräge zu geben, daß sie zugleich eindrucksvoll und nach ihrer Herkunft leicht erkennbar seien. Natürlich ist die Textschrift zunächst überall die landesübliche Geschäftsschrift, und wenn es eine solche nicht gibt, gradezu die Bücherschrift, aber man strebt danach, schon dieser Textschrift durch eine gewisse Größe, Regelmäßigkeit und Sauberkeit der Anordnung etwas Feierliches zu geben; erst recht durch erweiterten Zeilenabstand, der dann wieder dazu führt, die Ober- und Unterlängen charakteristisch zu entwickeln und (wie die Abkürzungszeichen) zu Schmuckstücken zu machen. Noch wesentlicher ist überall in den Kanzleiurkunden die Zierschrift; ganz fehlt sie nie. Im ganzen ist sie weniger sachlich bedingt als formal. Man wählt wohl Zierschriften zur Hervorhebung wichtiger Namen und Worte; viel allgemeiner gilt das formale Streben nach Auszeichnung des Eingangs und des Schlusses. Anregungen dazu liegen freilich wieder in der Bedeutung der Namen des Ausstellers oder (für den Schluß) in den Elementen behördlicher Vollziehung, in Beglaubigungs- und Ausändigungsformeln; allein die Entwicklung und Ausgestaltung ist durchweg formalistisch und eben deshalb ist sie ungemein zähe und langlebig.

Mustert man nun nach solchen Erwägungen, die ganz wesentlich bestimmt sind durch die späteren Kanzleischriften, jene Reihen frühmittelalterlicher Schriften, so macht man die überraschende Beobachtung, daß sich nach gewissen rein paläographischen Eigentümlichkeiten zusammengruppiert die erste und die fünfte Reihe und wieder für sich die zweite, dritte, vierte⁹⁵⁾. Das heißt: die in der ältesten Überlieferung vorliegenden Kanzleischriften zeigen in ihrer Prunkschrift die auffallendste Übereinstimmung, trotz der weiten räumlichen Trennung⁹⁶⁾ und obwohl im einen Fall die Kanzlisten der Residenzstadt, im andern Fall die Notare barbarischer Könige die Feder führen. Die Übereinstimmung

⁹⁴⁾ Aronius, *Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden*, Diss. Königsberg 1883, p. 31. Vgl. auch oben S. 117, Note 57 und *Gött. Gelehrten Anz.* 1905, 956 [vgl. unten S. 137 mit dem Hinweis auf die Ergebnisse der Arbeit von Drögereit].

⁹⁵⁾ Vgl. *Archiv für Urkundenforschung* 1 (1908), Tafeln III und IV.

⁹⁶⁾ Es ist dieselbe lehrreiche Übereinstimmung, die zwischen den gallisch-fränkischen Formularen und den Ravennater Ausfertigungen der *Gesta municipalia* besteht.

⁹⁾ Brandi

liegt in der Größe, in der Strichführung, in der Bildung einzelner Buchstaben und in Resten jener Verkleinerung der Vokale *a*, *o*, *u*, die für die altrömische Kaiserkursive so bezeichnend ist⁹⁷). Wegen Größe und Strichführung verweise ich auf Tafel IV [im Archiv für Urkundenforschung 1 (1908)]. Von einzelnen Buchstaben hebe ich hervor die Bildung des *g* in der Ligatur, ebenso des *e* in *Gesta* und *-berthus*, des *h* und des *o*; vor allem des kleinen *a* in *gesta*, *quae* und *Franc[orum]*. Ich trage gar kein Bedenken, nach diesen Übereinstimmungen auf das Bild der spätantiken Behördenschrift überhaupt zu schließen: eine prunkende Ausgestaltung der kursiven Minuskel von gestreckten Formen, zeitweise (besonders im 5. und 6. Jahrhundert) mit dem Modebrauch verkleinerter Vokale in der Ligatur. Eben dieser Brauch und die Tendenz auf Streckung der Schrift verbinden sie mit der älteren Kaiserkursive selbst.

Wie sich diese gestreckte Zierschrift fortentwickelt hat, das ist unseren Paläographen und Diplomatikern sehr bekannt; die sogenannte „verlängerte Schrift“ der karolingischen und der späteren Kaiserurkunden steht in dieser uralten Reihe. Das äußerste wird vielleicht in jenen haarfeinen, fast zerbrechlichen Buchstaben der Intitulatio der salischen Königsurkunden geleistet; darüber hinaus aber reicht die kontinuierliche Entwicklung, bis man die barock gewordene verlängerte Schrift überhaupt abstieß und durch eine neue Zierschrift ersetzte.

Diese „verlängerte“ Schrift des lateinischen Kulturgebiets ist bekanntlich in der deutschen Kaiserzeit vorübergehend auch von der Papsturkunde angenommen, eben zu der Zeit, da das fränkische Abendland bestimmend auf die römische Kurie zurückwirkte; aber sie nimmt sich in der Gesamtentwicklung der Schrift der Papsturkunden, die wir überblicken, bereits als etwas völlig Fremdes aus. Einstmals, erkennbar im

⁹⁷) Facsimiles davon sind heute zahlreich, vgl. die Notizen bei B. Bretholz 84, 3 [2 64, 3]: die Tafeln Pal. Soc. II, 30. Steffens, Taf. 18. Arndt-Tangl, 1b. Das verkleinerte *a* fehlt noch, dagegen tritt es auf in den jüngeren Stücken, die Wessely, Schrifttafeln X, Nr. 25 aus der Sammlung Erzherzog Rainer publiziert hat (vgl. das Fragm. 3: *nianus, sicut ex ante* u. s.). Das in der Ligatur verkleinerte *a* begegnet auch gleich zu Anfang des Archiv 1, S. 78, Note 2 zitierten Papyrus aus Hermopolis (s. V/VI). Es kommt auch noch vereinzelt vor in der gleich zu besprechenden zweiten Gruppe der Kanzleischriften, verschwindet dann aber; charakteristisch der Ersatz der Ligatur *ae* mit flüchtigem *a* durch eine solche mit flüchtigem (aufgesetztem) *e*.

5. und 6. Jahrhundert⁹⁸⁾, die Behördenschrift, hat sie in den vornehmsten italienischen Bischofsurkunden des 7., 8. und 9. Jahrhunderts schon keine Stätte mehr und auch in den Urkunden der Herzöge von Benevent im 9. Jahrhundert sucht man diesen Stil vergebens.

Was die Kanzleieurkunden der Reihe 2, 3 und 4 in ihrer Zierschrift aufweisen, ist in der Tat ein ganz anderer Stil: breite, gedrungene Formen; eine Richtung auf das Kreisrund und auf das Quadratische, die den überlieferten Formen offenbar Gewalt antut. Indem ich auf die früher gegebene Charakteristik der päpstlichen und der Ravennater Schrift⁹⁹⁾ verweise, betone ich nochmals, daß es sich bezeichnenderweise nicht um eine einheitliche Durchbildung der ganzen Schrift handelt, sondern zunächst um Zierbuchstaben, die teils aus der Buchschrift (Unciale) teils aus der Textschrift der Urkunden entlehnt und nach dem neuen Geschmack aufgebauscht sind. Daß sich dieselbe Art auch in der dritten namhaften italienischen Kanzleischrift, eben derjenigen der Herzöge von Benevent findet, vollendet das Bild, das man sich notwendigerweise von ihrer Herkunft machen muß¹⁰⁰⁾. Ich lasse es angesichts des völligen Mangels an entsprechendem Material dahingestellt, ob etwa schon die hohen griechischen Behörden, die ja notwendig zweisprachig waren¹⁰¹⁾, jene Umbildung der lateinischen Kanzleischrift vorgenommen haben. Daß aber darin allgemein griechischer Schriftstil zu erkennen ist, darf nach der Schrift unseres Papyrus aus St. Denis nicht bezweifelt werden. Seine Schrift und Art ist offenbar¹⁰²⁾ nicht unmittelbares Vorbild der römischen oder der Ravennater Urkunden gewesen; aber der in ihm herrschende Schriftstil ist ganz auffallend derselbe, der in jenen Urkunden hervortritt. Und man wird auch gestehen müssen, daß die oben¹⁰³⁾ gestellte Frage nach Entlehnung einzelner Buchstaben aus der kaiserlichen Kanzleischrift im Interesse präziser Untersuchung erhoben werden mußte, es aber im Grunde das natürlichere ist, daß eine fremdsprachige Schrift Schule macht, nicht in ihren Elementen, sondern in ihrem Stil, ihrem Totaleindruck. Und wenn man sich nun erinnert,

⁹⁸⁾ Wo sie zeitweise, vielleicht schon im 4. und 5. Jahrhundert, die griechische Schrift beeinflusste, Wessely, Taf. XI, Nr. 28.

⁹⁹⁾ Archiv für Urkundenforschung 1 (1908), 67, 72 und Tafel III.

¹⁰⁰⁾ Ebenda Tafel III, Zeile 4 am Schluß.

¹⁰¹⁾ Ebenda S. 77 oben die Geschichte des Sekretärs Johanicis.

¹⁰²⁾ Ebenda S. 77 und 78.

¹⁰³⁾ Ebenda S. 69, 73, 76, 77.

wie vom 9. zum 12. Jahrhundert das Vorbild der fränkisch-deutschen Urkundenschrift innerhalb und außerhalb des Reiches, bis in die Papsturkunden und in die dänischen Königsurkunden hinein¹⁰⁴⁾ zu verfolgen ist, wie in ähnlicher Weise vom 12. Jahrhundert ab die Schrift der Papsturkunden das vornehmste Muster abgab für einen nicht minder weiten Kreis abendländischer Kanzleien, einschließlich der Reichskanzlei und der bischöflichen Schreibstuben des Reichs, so wird man es verstehen, daß vom 6. zum 8. Jahrhundert — trotz all der Klagen und Erhebungen gegen die griechische Politik — doch im alten Reich kein Muster höher galt, als die *Divales*, die *sacrae jussiones* und Privilegien der geheiligten Majestät von Byzanz.

Wir haben die Elemente nicht mehr in Händen, die uns von diesem Prozeß im einzelnen zeugen; wir haben nur Bruchstücke, aus der älteren kaiserlichen Kanzlei nur unsren Papyrus, der aber erst aus einer Zeit stammt, da die Einwirkungen im wesentlichen wohl schon erfolgt waren und die einzelnen Reihen sich aus ihren eigenen Bedingungen selbst fortbildeten. Aber die Anhaltspunkte, die wir besitzen, dürften ausreichen, uns im großen das schon angedeutete Bild zu geben von der Entwicklung der Kanzleischriften: eine lateinische Behördenschrift einheitlichen Charakters, in der späten Kaiserzeit auch verbreitet durch die Provinzen; in Gallien von den fränkischen Königen übernommen, in ihrer Kanzlei fortgebildet und der deutschen Reichskanzlei überliefert; in Italien aber von den Zeiten der griechischen Restauration an, im 6., 7., 8. Jahrhundert, von einem andern Geschmack beeinflusst, zum Teil umgestaltet, dann in der neuen Form für sich fortgebildet, aber vom 11. Jahrhundert ab von dem entfernten Verwandten, der fränkischen Minuskel wieder depossediert.

Denn, nach dem 8. Jahrhundert haben die griechische Schrift und Kanzlei im Abendland, von den oben¹⁰⁵⁾ besprochenen Ausnahmen abgesehen, keinen erkennbaren Einfluß mehr geübt. Nur an eines könnte man erinnern, das in diesem Zusammenhange wohl bemerkt zu werden verdient. Die abendländische Urkunde ist stets und fast ausnahmslos reines Schriftwerk; selbst Verzierungen und Bilder, wo sie vorkommen,

¹⁰⁴⁾ Svenska skriftprof, I (1894). Paleografisk Atlas, Dansk afdeling (1903) Taf. 50.

¹⁰⁵⁾ Das *Legimus* in Urkunden Karls d. K., Purpurtinte in Unterschriften vgl. S. 102 f.

sind Federzeichnungen mit Tinte; Goldschrift und Purpurpergament sind selten; Malereien kommen in Kanzleiurkunden nicht vor. Von den byzantinischen Kaiserurkunden und Briefen scheint alles das nicht zu gelten. Wenigstens sagt Theiner von seinen mit Miklosich zusammen herausgegebenen byzantinischen Kaiserbriefen an die römischen Päpste ganz allgemein¹⁰⁶): „*ea in charta membrana purpuri coloris ad modum rotuli vel contaciorum litteris aureis vulgaribus exarata sunt*“, und wenigstens der Brief, von dem er ein Teilfaksimile beigibt, hat einen sehr reizvoll gemalten ornamentalen Rahmen.

Nun ist bekannt, daß Otto I der römischen Kirche die merkwürdigen alten karolingischen Privilegien erneuerte und Sickel hat die uns erhaltene Urkunde, die Goldschrift und gemalten Rand aufweist, als gleichzeitige Prachtausfertigung angesprochen. Wüßte die Kurie von ihrem Kaiser bei dem feierlichen Privileg dieselbe Pracht wie sie ihr von Byzanz sogar in Briefen geboten wurde? Die Antwort scheint die einzige andre derartige, übrigens auch in Rom ausgestellte, Kaiserurkunde zu geben, die jetzt in Wolfenbüttel liegende „gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung“ der Mitgifturkunde Ottos II für seine Gemahlin Theophano¹⁰⁷). Das war byzantinischer Stil.

Dann gibt es durch Jahrhunderte nichts dergleichen, bis auf die Zeiten des Unionskonzils von Florenz, bei dem wieder die Griechen beteiligt waren und wieder gegen allen sonstigen Brauch, diesmal der päpstlichen Kanzlei, Prachturkunden ausgestellt wurden¹⁰⁸).

¹⁰⁶) Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, p. 4.

¹⁰⁷) Mon. Germ. Dipl. II, 21 (p. 28). Facsimile in den Kaiserurk. in Abbildungen IX, 2.

¹⁰⁸) Reproduktion bei Silvestre, Pal. univ. Wattenbach, Schriftwesen⁹ 383.